

Anwendungshinweise
des Bundesministeriums des Innern
zum

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung

– AH-StAG 2025 –

Diese Anwendungshinweise dienen der sachgerechten Anwendung des StAG.

1	Zu § 1 - Begriff des Deutschen	5	4.4	Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt (Generationenschnitt)	13
1.1	Allgemeines	5			
1.2	Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit	5	4.4.1	Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit	13
1.2.1	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	5	4.4.2	Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung	13
1.2.2	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	6	4.4.3	Elternteile	14
1.2.3	Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft	6	4.4.4	Ausnahmen	14
1.3	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit	7	4.5.	Abkömmlinge	14
1.4	Staatsangehörigkeitsausweis	7			
2	Zu § 2 (nicht belegt)	7	5	Zu § 5: Erklärungsrecht für nach dem 23. Mai 1949 geborene Kinder	14
3	Zu § 3 - Erwerb der Staatsangehörigkeit	8	5.0	Allgemeines	14
3.1.	Erwerbsgründe	8	5.1	Voraussetzungen des Erklärungserwerbs	15
3.2	Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung)	8	5.1.1	Formale Anforderungen	15
			5.1.2	Entsprechend anzunehmende Vorschriften	17
			5.1.3	Gleichstellung Statusdeutsche	18
			5.2	Ausschluss der Erklärungsberechtigung	18
4	Zu § 4 - Erwerb durch Geburt	10	5.3	Erklärungsfrist	19
4.0	Allgemeines	10	5.4	Urkunde über den Erklärungserwerb	19
4.1	Erwerb durch Abstammung	10	6	Zu § 6 - Erwerb durch Annahme als Kind	19
4.2	Findelkinder, vertraulich geborene Kinder	10	6.0.1	Adoption im Inland	19
4.3	Erwerb durch Geburt im Inland (ius-soli)	11	6.0.2	Erstreckungserwerb	19
4.3.1	Aufenthaltsvoraussetzungen	11	6.0.3	Adoption im Ausland	20
4.3.2	Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit	12		Statusdeutsche	21
4.3.3	Verordnungsermächtigung	13			

7	Zu § 7 - Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG	21	10.6.1	Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse und staatsbürgerlicher Kenntnisse	85
			10.6.2	Weitere Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse	86
8	Zu § 8 - Einbürgerung nach Ermessen	22	10.7	Zu Absatz 7: Rechtsverordnungsermächtigung	86
8.0	Allgemeines	22	11	Zu § 11 - Ausschluss der Einbürgerung	87
8.1	Voraussetzungen der Einbürgerung	22			
8.1.1.	Gesetzliche Voraussetzungen	22	12	Zu § 12 - Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (weggefallen)	94
8.1.2	Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung	25			
8.1.3	Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen	29	12a	Zu § 12a - Entscheidung bei Straffälligkeit	94
8.2	Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltsfähigkeit bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte	33	12a.1.1	Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen; Bagatellgrenzen	94
9	Zu § 9 - Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher	42	12a.1.2	Unbeachtlichkeit der Bagatellgrenzen	95
9.0	Allgemeines	42	12a.1.3	Kumulierung	96
9.1	Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 9	42	12a.1.4	Ermessen bei Geringfügigkeit	96
9.2	Einbürgerungsanspruch des sorgeberechtigten ausländischen Elternteils	43	12a.1.5	Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	96
			12a.2	Ausländische Verurteilungen	96
10	Zu § 10 – Anspruchseinbürgerung; Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und minderjährigen Kindern	44	12a.3	Aussetzung der Entscheidung	97
10.1	Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs	44	12a.4	Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren	97
10.2	Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern	73	12b	Zu § 12b – Aufenthaltsunterbrechungen	98
10.3	Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen	74	12b.1	Den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechende Aufenthaltszeiten im Ausland	98
10.4	Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder; Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer	78	12b.1.1	Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monate	98
10.4.1	Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER	78	12b.1.2	Längere (genehmigte) Auslandsaufenthalte	98
10.4.2	Sprachkenntnisse bei Kindern unter 16 Jahren	79	12b.1.3	Auslandsaufenthalte zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht	98
10.4.3	Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer	79	12b.1.4	Unschädliche Auslandsaufenthalte für Personengruppen nach dem FreizügG/EU	98
10.4a	Härtefallregelung für das Spracherefordernis	82	12b.1.5	Mindesaufenthaltsdauer (Halbteilung)	99
10.5	Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse	84	12b.2	Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen	99
10.6	Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7	85	12b.2.1	Anrechnungsmöglichkeit unterbrochener früherer Aufenthalte	99
			12b.2.2	Anrechnungsmöglichkeit aufgrund Halbteilung unterbrochener früherer Aufenthalte	99
			12b.3	Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts	99
			12b.3.1	Unterbrechung bei verspätetem Verlängerungsantrag	99

12b.3.2	Unterbrechung aus anderen Gründen	100	26.3	Wirksamwerden des Verzichts	115
13	Zu § 13 (nicht belegt)	100	26.4	Verzicht bei Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt und Minderjährigkeit	115
14	Zu § 14 (nicht belegt)	100	26.4.1	Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bei Volljährigen	115
15	Zu § 15 - Wiedergutmachungseinbürgerung	100	26.4.2	Minderjährige	115
15.0	Allgemeines	100	26.4.3	Zustimmungserfordernis bei handlungsfähigen Minderjährigen	116
15.0.1	Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs	101	27	Zu § 27 (weggefallen)	116
15.0.2	Nichtbestehen der Einbürgerungsberechtigung	105	28	Zu § 28 - Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland	116
15.0.3	Einbürgerungsberechtigung trotz Verlustes der wiedererworbenen deutschen Staatsangehörigkeit	105	28.1.1	Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten	116
16	Zu § 16 - Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis; öffentliche Einbürgerungsfeiern	105	28.1.2	konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland	117
16.0.1	Wirksamwerden der Einbürgerung	105	28.1.3	Kein Eintritt von Staatenlosigkeit	118
16.0.2	Feierliches Bekenntnis	106	28.2	Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge	118
16.0.3	Öffentliche Einbürgerungsfeiern	106	28.3	Feststellungsverfahren bei konkreter Beteiligung an Kampfhandlungen	119
17	Zu § 17 - Verlust der Staatsangehörigkeit	108	29	Zu § 29 (Weggefallen)	119
17.1	Verlustgründe	108	30	Zu § 30 - Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit; Staatsangehörigkeitsausweis	120
17.2	Verlust bei drittbetroffenen Kindern	108	30.1	Verbindlichkeit der Feststellung; Maßstab der Feststellungsentscheidung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft	120
18	Zu § 18 (nicht belegt)	111	30.1.1	Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses	121
19	Zu § 19 (nicht belegt)	111	30.1.2	Verbindlichkeit der Feststellung	121
20	Zu § 20 (nicht belegt)	111	30.1.3	Öffentliches Interesse	121
21	Zu § 21 (nicht belegt)	111	30.1.4	Maßstab der Feststellungsentscheidung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft	122
22	Zu § 22 (nicht belegt)	111	30.1.5	Ausnahmen von einer nachgelagerten Verhältnismäßigkeitsprüfung	124
23	Zu § 23 (nicht belegt)	111	30.2	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit	125
24	Zu § 24 (nicht belegt)	111	30.3	Staatsangehörigkeitsausweis	125
25	Zu § 25 (nicht belegt)	111	31	Zu § 31 - Personenbezogene Daten	126
26	Zu § 26 - Verzicht	111	31.0	Allgemeines	126
26.1	Voraussetzungen des Verzichts	112	31.0.1	Personenbezogene Daten allgemein	126
26.2	Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung	113	31.0.2	Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten	127
26.2.1	Genehmigung des Verzichts	113			
26.2.2	Versagungsgründe	113			
26.2.3	Gegenausnahmen	114			

31.0.3	Verarbeitung sensibler personen- bezogener Daten zu Gründen einer Entziehung während der Zeit des Nationalsozialismus	127	35.6	Verlusteintritt	138
31.0.4	Entsprechungsregelung für Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15	128	36	Zu § 36 - Einbürgerungsstatistik	139
32	Zu § 32 - Datenübermittlung	128	36.1	Jährlicher Erhebungszeitraum; Bundesstatistik	139
32.0	Allgemeines	128	36.2	Erhebungsmerkmale	139
32.1	Übermittlungspflichten	128	36.2a	Statistik über Anträge auf Einbürgerung; Erhebungsmerkmale	139
32.1.1	Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf Ersuchen	128	36.2b	Statistik über Verfahrenserledigungen; Erhebungsmerkmale	140
32.1.2	Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten ohne vorangegangenes	129	36.3	Hilfsmerkmale	140
32.1.3	Besondere Übermittlungspflicht für Ausländerbehörden ohne vorangegangenes Ersuchen	129	36.4	Auskunftspflicht	140
32.2	Besondere gesetzliche Verarbeitungsregeln	130	36.5	Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen	140
32a	Zu § 32a – Übermittlung von dem Steuergeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten	130	37	Zu § 37 – Sicherheitsabfrage	141
32b	Zu § 32b Ersuchen an die Staatsan- waltschaft bei Verurteilung zu einer	131	38	Zu § 38 Gebühren und Auslagen	141
33	Zu § 33 - Register staatsange- hörigkeitsrechtlicher Entscheidungen	131	38.0	Vorbemerkung	141
33.1	Registerzweck; Registerbehörde	131	38.1	Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit	142
33.2	Datenkatalog	132	38.2	Gebührenpflichtige Leistungen	142
33.3	Übermittlungsverpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden	132	38.3	Gebührenfreie Leistungen	143
33.4	Übermittlung aus dem Register durch die Registerbehörde	132	38.4	Gebührenermäßigung und -befreiung	143
33.5	Mitteilungen der Staatsange- hörigkeitsbehörden an Meldebehörden und Auslandsvertretungen	132	38a	Zu § 38a – Ausstellung von Urkunden in elektronischer Form	143
34	Zu § 34 - Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht	132	39	Zu § 39 – Verordnungsermächtigung für Urkunden	144
35	Zu § 35 - Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung	133	40	Zu § 40 (nicht belegt)	144
35.1	Rücknahmevoraussetzungen	133	40a	Zu § 40a - Übergangsregelung	144
35.2	Mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit	136	40b	Zu § 40b (nicht belegt)	145
35.3	Rücknahmefrist	136	40c	Zu § 40c (nicht belegt)	145
35.4	Zeitliche Wirkung der Rücknahme	137	41	Zu § 41 - Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder	145
35.5	Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber mit betroffenen Dritten	137	42	Zu § 42 - Strafvorschrift	145

1 Zu § 1 - Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines

Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige. Statusdeutsche fallen nicht unter den Begriff des Deutschen im Sinne des § 1. Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche ist seit dem 1. August 1999 § 7 (Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des BVFG). Die gesetzlichen Erwerbs- und Verlustgründe des Staatsangehörigkeitgesetzes gelten für Statusdeutsche entsprechend.

1

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des (Reichs- und) Staatsangehörigkeitgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.

2

1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit waren bisher insbesondere folgende Tatbestände relevant:

3

- a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Juli 1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Januar 1975 uneingeschränkt),
- b) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30. Juni 1998) oder Erklärung nach § 5 (seit dem 1. Juli 1998 bis zum Ablauf des 30. Juni 2016),
- c) Eheschließung mit einem Deutschen (bis zum 31. März 1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis zum 31. Dezember 1969, vgl. Artikel 1 Nummer 1 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit),
- d) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 1. Januar 1977) und
- e) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 des mit Ablauf des 14. Dezember 2010 außer Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes genannten Sammeleinbürgerungen).
- f) Erklärung nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 20. Dezember 1974 (seit dem 1.

Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977, bei Nachfristgewährung längstens bis zum 31. Juli 2006).

- g) Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40a (am 1. August 1999).

Zu den aktuellen Erwerbsgründen vgl. auch Nr. 3.

1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit waren bisher insbesondere folgende Tatbestände relevant: 4

- a) Entlassung (bis zum Ablauf des 26. Juni 2024),
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (bis zum Ablauf des 26. Juni 2024,
- c) Verzicht (seit dem 1. Januar 1975),
- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 26. Juni 2024),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 1. April 1953 (nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen. Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge [BVerwG, Urteile vom 29.11.2006 - 5 C 5.05 -, juris Rn. 9, und - 5 C 9.05 -, BVerwGE 127, 196-203, juris Rn. 15] verstieß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Legitimation durch einen ausländischen Mann gegen Artikel 3 Abs. 2 GG und war daher nach dem 31. März 1953 nicht mehr anzuwenden. Die bisherige Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist mit diesen Entscheidungen aufgegeben worden.) oder
- f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1. April 1953 (bei Eheschließung nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen).

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte auf Grund der Regelungen des Versailler Vertrags und seiner Folgebestimmungen (Genfer Abkommen, Wiener Abkommen) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten. 5

Nach dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1969 II S. 1953) konnte ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei Einbürgerung in einem Vertragsstaat bis zum 21. Dezember 2002 (Bindungsfrist nach Kündigung des Abkommens durch Deutschland) eintreten. 6

Zu den aktuellen Verlustgründen vgl. auch Nr. 17.

1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 1987 7

- 2 BvR 373/83 -, BVerfGE 77, 137-170) für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbstatbestand kannte.

1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Es genügt in der Regel, wenn bereits bei dem seit dem 1. Januar 1950 geborenen, für den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblichen Elternteil eines Betroffenen eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, zum Beispiel wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

8

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) oder durch deutsche Personalpapiere, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen ist oder die nur deutschen Staatsangehörigen erteilt wurden (zum Beispiel Personalausweise, Reisepässe, Wehrpässe, Arbeitsbücher oder Kennkarten).

9

Bei einer zwölfjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann trotz nachgewiesenem Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit der Erwerbstatbestand der „Ersitzung“ nach § 3 Abs. 2 in Betracht kommen (vgl. Nr. 3 Rdn. 2).

10

1.4 Staatsangehörigkeitsausweis

Ein Staatsangehörigkeitsausweis wird ausgestellt, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag nach § 30 festgestellt wird.

11

2 Zu § 2

Nicht belegt

3 Zu § 3 - Erwerb der Staatsangehörigkeit

3.1. Erwerbsgründe

§ 3 fasst die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Erwerbsgründe zusammen. Außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestehen darüber hinaus folgende Regelungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: 1

- a) Einbürgerung nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung oder Wohnsitznahme in Deutschland früherer deutscher Staatsangehöriger und deren Abkömmlinge nach Art. 116 Abs. 2 GG.

Zu früheren Erwerbsgründen vgl. Nr. 1 Rdn 3.

3.2 Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung)

Der eigenständige, auf Vertrauensschutz basierende Erwerbsgrund in Absatz 2 knüpft an eine mindestens zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger durch zuständige deutsche Stellen trotz Nichtbestehens oder nachträglichen Wegfalls der deutschen Staatsangehörigkeit an, z.B. durch Anfechtung der Vaterschaft. Die mit dem gesetzlichen Erwerb geschaffene Rechtssicherheit ist vor allem in den Bereichen erforderlich, für die die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung weiterer Rechte ist, z.B. beim Wahlrecht, Wehrrecht oder Beamtenrecht. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 2 kann frühestens mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 28. August 2007 festgestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger noch andauerte. 2

Deutsche Stellen im Sinne der Norm sind nur Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungsorgane, die unmittelbar oder mittelbar mit der Prüfung des Staatsangehörigkeitsstatus des Betroffenen befasst sind. Dazu zählen neben den Staatsangehörigkeitsbehörden und den mit konsularischen Angelegenheiten befassten Stellen des Auswärtigen Amtes vor allem die Pass-, Ausweis- und Meldebehörden sowie die Standesämter. Ein jahrelang fehlerhaftes Verwaltungshandeln einer sonstigen Behörde (z.B. der BAföG-Behörde) reicht nicht aus. 3

Der Behandlung als deutscher Staatsangehöriger muss für den Betroffenen erkennbar zumindest eine summarische Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit vorausgegangen sein. Rein verwaltungsinternes Handeln ist nicht ausreichend. 4

Die Deutschenbehandlung kann durch die Ausstellung von Urkunden durch die zuständige Behörde erfolgen, die den Inhaber als deutschen Staats-

angehörigen ausweisen. Exemplarische Beispiele finden sich in Absatz 2 Satz 2. Darüber hinaus kommen in Betracht: die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen, die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Zulassung zu einem bestimmten Beruf, zu dem nur deutsche Staatsangehörige Zugang haben.

Der Betroffene muss nach Beginn der Deutschenbehandlung innerhalb des Zeitraums von zwölf Jahren mindestens ein weiteres Mal als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden sein, beispielsweise durch erneute Ausstellung eines Reisepasses.

Der Betroffene darf die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nicht zu vertreten haben; d.h. er darf weder die deutschen Stellen über das Bestehen seiner deutschen Staatsangehörigkeit getäuscht noch einen diesbezüglichen Irrtum aufrechterhalten haben. Kenntnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Regel vom Betroffenen nicht zu erwarten. Er darf auch grundsätzlich auf die Richtigkeit von Verwaltungshandeln vertrauen. Nicht zu vertreten hat es daher der Betroffene, wenn er von deutschen Stellen falsch unterrichtet worden ist oder wenn sich die bisherige Rechtsauslegung, z.B. aufgrund von Gerichtsentscheidungen, geändert hat. 5

War der Betroffene aber in der Lage und aus Rechtsgründen verpflichtet, einen Vorgang zu verhindern, liegt bei irriger Annahme der Behörde kein Ersitzungserwerb vor. Dies gilt auch bei unerkannter Täuschung oder falschen Angaben durch den Betroffenen. Bei Minderjährigen kann die Zurechnung von Kenntnissen der Eltern oder Erziehungsberechtigten in Einzelfällen in Betracht kommen.

Der Erwerbsgrund der Ersitzung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem ursprünglich der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen worden war, z.B. beim Abstammungs- oder ius-soli-Erwerb nach § 4 auf den Zeitpunkt der Geburt, beim Erklärungserwerb nach § 5 auf den Zeitpunkt der Erklärung, beim Erwerb durch Adoption nach § 6 auf den Zeitpunkt der Annahme als Kind. Ist bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit deren Fortbestand angenommen worden, wirkt der Erwerb auf den Zeitpunkt des angenommenen Fortbestandes zurück. 6

Die Regelung über die Erstreckung der Ersitzung auf die Abkömmlinge dient der Klarstellung. Abkömmlinge, die vor dem Zeitpunkt geboren wurden, zu dem der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde, werden nicht in die Erstreckungswirkung einbezogen. 7

4 Zu § 4 - Erwerb durch Geburt

4.0 Allgemeines

§ 4 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Nach den Absätzen 1 und 2 wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt durch Abstammung erworben (ius sanguinis). Absatz 3 sieht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor (Geburtsortsprinzip - ius soli). Absatz 4 schränkt den Geburtserwerb durch Abstammung ein „Generationenschnitt“, wird jedoch seinerseits durch Absatz 5 im Anwendungsbereich modifiziert. 1

Die Abstammung kann durch deutsche oder ausländische Personenstandsurkunden nachgewiesen werden. Liegen Urkunden nicht vor oder ergeben sich Zweifel an den Abstammungsverhältnissen, sind diese, soweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, unter Berücksichtigung der Regelungen des Internationalen Privatrechts nach dem danach berufenen Sachrecht zu prüfen. 2

4.1 Erwerb durch Abstammung

Von der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind. Es genügt in der Regel, wenn bereits bei dem seit dem 1. Januar 1950 geborenen, für den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblichen Elternteil eines Betroffenen eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt ist, vgl. Nr. 1 Rdn. 7 ff. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises gefordert werden, vgl. Nr. 1 Rdn. 10 und Nr. 30 Rdn. 1 ff.). 3

4.2 Findelkinder, vertraulich geborene Kinder

Findelkind ist ein Kind, das infolge seines Alters hilflos ist und dessen Abstammung nicht feststellbar ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Abstammung von einem Deutschen wird fingiert, bis der Personenstand eines Findelkindes ermittelt wird und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der dann auf den Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Abs. 2 zurückwirkt, tritt in diesen Fällen aber nur bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres ein (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 1, 3 und 4). Zu vertraulich geborenen Kindern, vgl. § 25 Abs. 1 SchKG. Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten (vgl. § 4 Abs. 4

2 S. 2), kommt ein unter Verstoß gegen das SchKG erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht.

4.3 Erwerb durch Geburt im Inland (ius-soli)

4.3.1 Aufenthaltsvoraussetzungen

Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils muss bei Geburt des Kindes seit fünf Jahren bestanden haben. Zur Berechnung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts und der Aufenthaltsunterbrechungen vgl. Nr. 12b Rdn. 1 ff. 5

Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind nur Zeiten, in denen der Ausländer einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hatte, 6

- a) durch ein Aufenthaltsrecht
 - (aa) für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a FreizügG/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a FreizügG/EU besitzen, und Personen mit einem in § 16 FreizügG/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht,
 - (bb) gemäß Art. 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei - ARB 1/80 - (die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG ist nur deklaratorisch),
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger durch eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810),
- c) durch eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG, oder ein Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 AufenthG,
- d) durch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, wenn der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt wurde (vgl. § 55 Abs. 3 AsylG – der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG und den subsidiären Schutz im Sinne des

§ 4 Abs. 1 AsylG),

- e) weil er vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.
- f) weil sein Aufenthalt als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,
- g) weil eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG bestand oder
- h) weil er über ein Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel nach früher geltenden Vorschriften oder nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden. 7

Erforderlicher Aufenthaltsstatus im Zeitpunkt der Geburt

Der maßgebliche Elternteil muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes folgenden Aufenthaltsstatus besitzen: 8

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810).

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen die unter Nr. 4 Rdn. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb) aufgeführten Personengruppen, Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem AufenthG oder heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). 9

Die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte nach § 101 AufenthG ist zu beachten. 10

Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (zum Beispiel für Botschaftspersonal) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. 11

4.3.2 Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Nähere zur Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit regeln § 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG i.V.m. § 34 PStV. Danach verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz 12

oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt. Anschließend holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 der PStV eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Das Ergebnis der Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit vermerkt das Standesamt auf dem später zur Sammelakte zu nehmenden Formular nach dem Muster der Anlage 12 der PStV und trägt einen entsprechenden Hinweis im Geburtenregister ein. Der Hinweis hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Die nach Absatz 3 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit vgl. Nr. 26 Rdn. 1 ff. 13

4.3.3 Verordnungsermächtigung

Von der Verordnungsermächtigung in Satz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Personenstandsverordnung Gebrauch gemacht. 14

4.4 Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt (Generationenschnitt)

Absatz 4 schränkt den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder selbst im Ausland geborener deutscher Eltern ein. 15

4.4.1 Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit

Erwirbt das Kind auch nach ausländischem Recht die ausländische Staatsangehörigkeit nur, wenn das Kind andernfalls staatenlos würde, dann erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. 16

4.4.2 Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Sofern der Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 PStG innerhalb eines Jahres nach der Kindesgeburt gestellt wird, wird die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt erworben. Der Antrag kann auch fristwährend bei der zuständigen Auslandsvertretung der 17

Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, die den Tag der Antragstellung vermerkt.

4.4.3 Elternteile

Die Rechtsfolge von Absatz 4 Satz 1 tritt in den Fällen, in denen beide Elternteile deutsche Staatsangehörige sind und das Kind im Ausland geboren wird nur ein, wenn beide Elternteile nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurden, bei Geburt ihres Kindes dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und das Kind nicht staatenlos wird. 18

4.4.4 Ausnahmen

Nach Satz 4 kommt der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung, so dass der Anspruch aus Art. 116 Abs. 2 GG und der Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 keiner zeitlichen Beschränkung mehr unterliegt. 19

4.5. Abkömmlinge

Absatz 5 Nummer 1 schließt die Anwendung von Absatz 4 Satz 1 für eine im Ausland geborene Person, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Art. 116 Abs. 2 GG oder nach § 15 erworben haben. 20

Mit Absatz 5 Nummer 2 wird aus Gründen der Gleichstellung die Nichtanwendung von Absatz 4 Satz 1 auch auf Personen erstreckt, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren einen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG oder nach § 15 gehabt hätten, aber die deutsche Staatsangehörigkeit auf einer anderen Rechtsgrundlage erworben haben. 21

5 Zu § 5: Erklärungsrecht für nach dem 23. Mai 1949 geborene Kinder

5.0 Allgemeines

Den nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen Kindern eines deutschen Elternteils, die nach der zur Zeit ihrer Geburt geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 des damaligen RuStAG a.F. in geschlechterdiskriminierender Weise vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren und diese bisher nicht anderweitig erworben haben, wird die 1

Möglichkeit eröffnet, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine auf ihren Erwerb gerichtete Erklärung zu erhalten. Einbezogen in die Regelung werden auch Kinder von Müttern, die vor der Kindesgeburt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben, so dass diese nicht im Abstammungswege die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen konnten, sowie Kinder, die durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit zwar erworben, aber durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation nach § 17 Nr. 5

RuStAG a.F. wieder verloren haben. Die Möglichkeit des Erklärungserwerbs haben auch ihre Abkömmlinge.

Das Erklärungsrecht gilt auch für solche Abkömmlinge, die nach einer Einbürgerung ihres Vorfahren nach Art. 116 Abs. 2 GG oder den §§ 11 oder 12 des früheren Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG a.F.) geboren sind, aber wegen der damaligen verfassungswidrigen Abstammungsregelungen ebenfalls vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren. 2

5.1 Voraussetzungen des Erklärungserwerbs

5.1.1 Formale Anforderungen

Die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Satz 1 kann formlos abgegeben werden. Sie wird wirksam, d.h. die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben mit dem Eingang bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BayVGh, Urteil vom 15.4.2003 - 5 B 02.1496 -, juris Rn. 25, 27). 3

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung ist kein Bekenntnis und keine Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und auch kein feierliches Bekenntnis nach § 16 S. 2 abzugeben. 4

Das Verfahren ist gebührenfrei (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 4). 5

Erklärungsberechtigter Personenkreis

Die Erklärungsberechtigten sind in den Nummern 1 bis 4 im Einzelnen aufgeführt. Erklärungsberechtigt ist, wer nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (nach dem 23. Mai 1949) geboren und damit dem grundrechtlichen Schutzregime unterfallen ist. 6

Nummer 1 erfasst die vor dem 1. Januar 1975 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie die vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, 7

die nach § 4 Abs. 1 RuStAG a.F. vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

Nummer 2 bezieht die ehelichen Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 1. April 1953 (auch vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949) nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. verloren hat, in das Erklärungsrecht mit ein. Ohne diese Regelung hätten die betroffenen Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren und diese an ihre nachgeborenen Kinder im Wege des Abstammungserwerbs weitergeben können. 8

Nummer 3 bezieht die nichtehelichen Kinder, die ihre durch Geburt über ihre Mutter erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nr. 5 RuStAG a.F. verloren haben, in das Erklärungsrecht mit ein. 9

Nummer 4 erfasst die Abkömmlinge der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kinder, die im Fall verfassungskonformer Abstammungsregelungen die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch Geburt erworben hätten. Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Abstammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 116 Abs. 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 -). 10

Abkömmlinge im Sinne des § 5 sind auch ab Inkrafttreten des § 6 (Ru)StAG (a.F.) am 1. Januar 1977 - auch nach ausländischem (Sach-)Recht - als Minderjährige angenommene Adoptivkinder der unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen, wenn eine Minderjährigen-Adoption erfolgt ist, die nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine Minderjährigen-Adoption nach ausländischem (Sach-)Recht setzt aber für die Erklärungsberechtigung nach § 5 im Gleichklang zu § 6 (Ru)StAG (a.F.) voraus, dass sie einer Volladoption nach deutschem Recht entspricht. Als Volljährige Angenommene fallen indes nicht unter den Abkömmlingsbegriff. 11

Handlungsfähigkeit / gesetzliche Vertretung

Die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Erklärung wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehendes Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben. 12

13

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung selbst abgeben. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, vgl. § 34 S. 1.

Die Erklärung für einen nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähigen Erklärungsberechtigten ist von dem gesetzlichen Vertreter abzugeben. 14

Bei einem erklärungsberechtigten Volljährigen, für den ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB in dieser Angelegenheit angeordnet ist, bedarf die Erklärung der Einwilligung des Betreuers. 15

Strafrechtliche Verurteilungen / Ausschlussgründe

Die Erklärungsberechtigten dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein; ebenso darf kein Grund nach § 11 vorliegen, der eine Einbürgerung ausschließen würde. § 12a Abs. 1 findet keine Anwendung. 16

5.1.2 Entsprechend anzunehmende Vorschriften

Satz 2 ergänzt die Regelungen des Satzes 1. Danach gelten § 4 Abs. 1 S. 2 (Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft oder deren Feststellung nach den deutschen Gesetzen, Abgabe der Anerkennungserklärung oder Einleitung des Feststellungsverfahrens vor Vollendung des 23. Lebensjahres des betroffenen Kindes), § 12a Abs. 2 bis 4 (Berücksichtigung entsprechender ausländischer Verurteilungen, die anzugeben sind, Aussetzung des Erwerbs bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren), § 33 Abs. 5 (Mitteilung der Staatsangehörigkeitsbehörden an die zuständigen Meldebehörden oder Auslandsvertretungen über den Staatsangehörigkeitserwerb) sowie § 37 (Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 und 2) entsprechend. 17

Liegen die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 nicht vor oder stehen ein Ausschlussgrund nach § 11 oder eine Verurteilung oder ein sonstiger Tatbestand nach § 12a Abs. 2 bis 4 entgegen, wird die Erwerbserklärung nicht wirksam. Inländische oder ausländische Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen sind in der Erwerbserklärung anzugeben. Der Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1a ist unbeachtlich, da für den Erklärungserwerb nach § 5 kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 1a abzugeben ist. Ein Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 3 steht der Wirksamkeit des Erklärungserwerbs hingegen entgegen. 18

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des nichtehelichen Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Es ist nicht erforderlich, dass der Vater auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist anzunehmen, wenn sich die Vaterschaft aus einem deutschen Personenstandsbuch oder Personenstandsregister ergibt. Ist das nicht der Fall, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt. 19

5.1.3 Gleichstellung Statusdeutsche

Satz 3 stellt für die Ausübung des Erklärungsrechts die Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 GG (Statusdeutscheneigenschaft) der deutschen Staatsangehörigkeit gleich. 20

5.2 Ausschluss der Erklärungsberechtigung

Nummer 1 schließt die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 für denjenigen aus, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen und wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall ist der verfassungswidrige Zustand bereits durch den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beseitigt worden. 21

Das Erklärungsrecht eines Abkömmlings nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann, unabhängig voneinander, über jedes der beiden Elternteile bis zu den Vorfahren nach Nummer 1 bis 3 abgeleitet werden. 22

Nummer 2 schließt die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 aus, wenn bei Geburt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit über einen deutschen Elternteil nach § 4 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 hätte erworben werden können; der Geburtserwerb aber nicht erfolgt ist, weil nicht innerhalb eines Jahres nach Kindesgeburt der erforderliche Antrag nach § 36 PStG auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt worden ist. Ein Erklärungserwerb ist auch ausgeschlossen, wenn die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist und die Möglichkeit zum Abstammungserwerb noch besteht. 23

5.3 Erklärungsfrist

Absatz 3 legt fest, dass das Erklärungsrecht innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des § 5 ausgeübt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Abgabe der Erklärung muss spätestens am 19. August 2031 erfolgen.

24

5.4 Urkunde über den Erklärungserwerb

Absatz 4 legt fest, dass zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung eine Urkunde ausgestellt wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Muster der Anl. 2 StAURkVwV). Da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unmittelbar nach Abgabe der Erwerbserklärung kraft Gesetzes eintritt, kommt der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung allerdings lediglich eine deklaratorische Bedeutung zu (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 15.4.2003 - 5 B 02.1496 -, juris Rn. 25, 27). Sofern in einem Feststellungsverfahren nach § 30 Abs. 1 unanfechtbar festgestellt worden ist, dass die Erwerbserklärung nicht wirksam geworden ist, kann die ausgestellte Urkunde nach § 52 S. 1 VwVfG oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

25

6 Zu § 6 - Erwerb durch Annahme als Kind

6.0.1 Adoption im Inland

Die Annahme als Kind im Inland unterliegt stets dem deutschen Recht (Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind („Volladoption“) durch einen Deutschen liegt vor, wenn ein deutsches Familiengericht die Annahme als Kind durch Beschluss ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 BGB). Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt das Kind nur, wenn es im Zeitpunkt des Eingangs des Annahmeantrages beim Familiengericht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei der Adoption eines Volljährigen erwirbt dieser selbst dann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn das Familiengericht bei seiner Entscheidung bestimmt, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1772 Abs. 1 BGB).

1

6.0.2 Erstreckungserwerb

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach Satz 2 kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge des Kindes.

2

6.0.3 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption im Wesentlichen entsprechen. Dazu muss das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis („Volladoption“) gleichstehen (§ 6 S. 3). Damit werden für den Staatsangehörigkeitserwerb dieselben Voraussetzungen zu Grunde gelegt, wie für eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 AdWirkG. 3

Liegen die Voraussetzungen des § 6 S. 3 nicht vor, etwa weil die Beziehungen zu den leiblichen Kindeseltern ganz oder teilweise, z.B. als erbrechtliche „Restbeziehungen“ fortbestehen („schwache Adoption“), tritt kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Für den Staatsangehörigkeitserwerb kann jedoch, sofern das Adoptivkind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Umwandlung der Adoption nach § 3 AdWirkG beantragt werden (§ 6 S. 4). 4

In Bezug auf die Fälle einer vor dem Inkrafttreten des 4. StAGÄndG am 20. August 2021 erfolgten „schwachen“ Minderjährigen-Adoption nach ausländischem (Sach-)Recht, die lediglich wegen der Aufrechterhaltung von „Restbeziehungen“ des adoptierten Kindes zu den leiblichen Kindeseltern, z.B. durch Erbrechte oder Unterhaltungspflichten, keine Volladoption ist, aber nach der inzwischen überholten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.7.2007 - 5 B 4/07 -; Urteil vom 25.10.2017 - 1 C 30.16 -) in Einzelfällen als gleichwertig mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht angesehen wurde, gilt Folgendes: 5

- Soweit Adoptivkinder auf Grund eines angenommenen Adoptionserwerbs bereits seit zwölf oder mehr Jahren als deutsche Staatsangehörige behandelt werden, kann in der Regel von einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ersitzung nach § 3 Abs. 2 ausgegangen werden, da sie die Deutschenbehandlung nicht zu vertreten haben. Bei ihnen kann aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Zwecke der Rechtssicherheit und -klarheit eine Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen erfolgen (§ 30 Abs. 1 S. 3). 6
- Bei minderjährigen Adoptivkindern, die weniger als zwölf Jahre als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden, ist auf die Möglichkeit eines nachträglichen Adoptionserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 S. 4 hinzuweisen, wenn eine Umwandlung der Adoption nach 7

§ 3 AdWirkG auf Grund eines vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellten Antrags ausgesprochen wird.

- Erfolgte eine Deutschenbehandlung auf Grund des angenommenen Adoptionserwerbs, kann jedoch ein erforderlicher Umwandlungsantrag nach § 3 AdWirkG nicht mehr vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellt werden und ist eine Ersitzung noch nicht eingetreten, kann eine erleichterte, gebührenfreie Einbürgerung bei Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen (im Inland nach § 8, im Ausland nach § 13 oder § 14) auf Grund gesetzten Vertrauens erfolgen. 8
- Sofern bisher keine Deutschenbehandlung auf Grund des angenommenen Adoptionserwerbs stattgefunden hat und ein Umwandlungsantrag nach § 3 AdWirkG nicht mehr vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellt werden kann, liegt in der Regel kein schützenswertes Vertrauen vor, das eine Einbürgerung aus diesem Grund rechtfertigen könnte. 9

Statusdeutsche

§ 6 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch die Annahme als Kind durch Statusdeutsche. 10

7 Zu § 7 - Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen. 1

Alleinige Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, durch deren Ausstellung die Aufnahme als Spätaussiedler oder als in den Aufnahmebescheid einbezogene berechnigte Familienangehörige festgestellt worden ist. Nach 2

§ 27 Abs. 2 S. 2 BVFG wird die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Bezugsperson nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG geboren wird. Die Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes über die Spätaussiedlereigenschaft und über den Stuserwerb der einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge ist verbindlich für alle Behörden, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler zuständig sind; dies gilt ausdrücklich auch für Staatsangehörigkeitsbehörden.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Die Bescheinigung bedarf der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 VwVfG, um gegenüber dem Spätaussiedler beziehungsweise den in den Aufnahmebescheid einbezogenen berechtigten Familienangehörigen formell wirksam zu werden und um das Verwaltungsverfahren abzuschließen (vgl. § 9 VwVfG). Wann sie tatsächlich bekanntgegeben wird, ist ohne Bedeutung. 3

8 Zu § 8 - Einbürgerung nach Ermessen

8.0 Allgemeines

Nach § 8 kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einbürgerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Maßgeblich hierfür sind die unter Nr. 8 Rdn. 20 ff. aufgeführten Gesichtspunkte. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine Einbürgerung nach den §§ 10 ff. in Betracht kommt. 1

8.1 Voraussetzungen der Einbürgerung

8.1.1. Gesetzliche Voraussetzungen

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist (§ 2 Abs. 1 AufenthG). 2

Zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt vgl. Nr. 4 Rdn. 5 ff. 3

Eine Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden. Grundsätzlich ist der Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter sämtlichen denkbaren Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Der Antragsteller kann den Einbürgerungsantrag jedoch auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken. Vor der Antragstellung soll er über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten belehrt, erforderliche Einwilligungen zu den notwendigen Ermittlungen der Behörde sollen eingeholt werden. 4

Zur Voraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit vgl. Nr. 10 Rdn. 3 ff. 5

Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist ein Antragsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist. Im Falle der Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Antragstellers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem BGB. 6

Straffreiheit

Der Antragsteller darf weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch darf gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein. 7

Zum Begriff der Strafe und zur Maßregel der Besserung und Sicherung vgl. Nr. 10 Rdn. 127. § 12a findet bei Bagatelldelikten bzw. deren Unbeachtlichkeit auch auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Anwendung (vgl. Nr. 12a Rdn. 1 ff.).

Vgl. auch die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 2 (Nr. 8 Rdn. 65 ff.). 8

Bei strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland findet § 12a Abs. 2 und 4 Anwendung (vgl. Nr. 12a Rdn. 12, 13 und 17). 9

Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens wegen eines anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahrens richtet sich nach § 12a Abs. 3 (vgl. Nr. 12a Rdn. 14). 10

Wohnung; Unterkommen

Unter Wohnung ist eine Unterkunft zu verstehen, die dem Antragsteller und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es muss sich hierbei nicht um eine selbstständige Wohnung handeln, auch ein Untermietverhältnis reicht aus. Eine lediglich provisorische Unterbringung genügt jedoch nicht. 11

Als Unterkommen ist eine andere Unterkunft anzusehen, die dem ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken dient, beispielsweise ein Wohnheim. Eine nur vorübergehende amtliche Unterbringung zum Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit (zum Beispiel eine so genannte „Notunterkunft“) stellt kein Unterkommen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 dar.

Sicherung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter (zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich der anzustellenden Nachhaltigkeitsprognose, siehe auch Nr. 10 Rdn. 65 ff. und Rdn. 71 ff.).

Der Antragsteller muss bei der Ermessenseinbürgerung den Lebensunterhalt auch solcher Angehöriger sichern können, die im Ausland leben. Für eine gegebenenfalls einbürgerungshindernde Einbeziehung im Ausland lebender Angehöriger in die Bewertung der Unterhaltsfähigkeit muss keine konkrete Nachzugsabsicht oder Nachzugsmöglichkeit ins Inland vorliegen.

Bei verheirateten oder verpartnerten Antragstellern ist es ausreichend, dass die Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner zur Sicherung des Lebensunterhalts gemeinsam in der Lage sind.

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und -bereit und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht nach § 1585c BGB.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII steht der Einbürgerung nach § 10 und nach § 8 grundsätzlich entgegen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann in bestimmten Fallgestaltungen von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden (siehe Nr. 8 Rdn. 69 ff.).

Der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4 steht grundsätzlich auch entgegen, wenn der Antragsteller zur Abwendung einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII auf folgende (nicht abschließend) öffentliche Transferleistungen angewiesen ist: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 S. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen steht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund einer Prognose zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass der Antragsteller künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher öffentlicher Transferleistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten. 18

Unschädlich für die Unterhaltsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Bezug von Kindergeld und Renten eines deutschen Trägers, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind. 19

8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Nr. 8 Rdn. 20 ff. und Nr. 8 Rdn. 69 ff. enthalten allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung anzunehmen ist. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Antragstellers können für die Annahme eines öffentlichen Interesses nicht entscheidend sein. 20

Integrative Einbürgerungsvoraussetzungen

Damit ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung angenommen werden kann, müssen die integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere muss der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. 21

Sprachkenntnisse

Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens ist in der Regel der Maßstab des § 10 Abs. 4 anzulegen. Auch bei der Ermessenseinbürgerung sind daher grundsätzlich die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER zu erfüllen bzw. bei Kindern unter 16 Jahren ist eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend (vgl. Nr. 10. Rdn. 173), bei Gastarbeitern, Vertragsarbeitnehmern und den ihnen im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten sowie in Härtefällen das Vorliegen mündlicher Sprachkenntnisse (vgl. Nr. 10 Rdn. 174 ff. und Nr. 10 Rdn. 194 ff.). 22

Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 GER sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Antragsteller 23

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des AufenthG) i.V.m. § 17 Abs. 2 Integrationskursverordnung - IntV vorweist,
- b) in sonstiger Weise das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Antragsteller ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen; es sei denn der Antragsteller verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden. 24

Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Von den Anforderungen an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ist abzusehen, wenn der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.). 25

Im Rahmen des Ermessens sind weitere Ausnahmen bei Personen möglich, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse (vgl. Nr. 8 Rdn. 52 ff.) besteht. 26

Dauer des Inlandsaufenthalts

Vor der Einbürgerung soll sich ein Antragsteller, der bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenigstens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben. 27

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, ist die zuvor in § 10 Abs. 3 S. 1 geregelte Verkürzungs- 28

möglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfallen.

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen erbracht, kann die Voraufenthaltsdauer unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 auf bis zu drei Jahre verkürzt werden. Allerdings dürften bei einem Antragsteller, bei dem die hohen Anforderungen für eine beschleunigte Einbürgerung gegeben sind, auch alle Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung gegeben sein. 29

Ergänzender Hinweis:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der in § 10 Abs. 3 enthaltenen Einbürgerungsmöglichkeit nach drei Jahren vor (vgl. Zeile 3097: „Wir schaffen die „Turboeinbürgerung“ nach drei Jahren ab“). Es ist daher absehbar, dass diese Regelung aufgehoben werden wird.

Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Antragsteller sich rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Zu den danach anrechenbaren Aufenthaltszeiten vgl. Nr. 4 Rdn. 6. Zu den Aufenthaltsunterbrechungen vgl. Nr. 12b Rdn. 18 bis 21, 26 ff. 30

Zeiten, in denen der Aufenthalt des Antragstellers bei fortbestehender Ausreisepflicht lediglich geduldet wurde, sind nicht rechtmäßig und daher nicht auf Zeiten eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts anrechenbar. 31

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen der Antragsteller als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 2 festgestellt werden kann. 32

Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Erforderlich ist ein in Nr. 10 Rdn. 59 genannter Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel). Abweichend davon genügt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG, wenn sie im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet worden ist. 33

Bei Ausländern, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, insbesondere die bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im 34

Inland beschäftigten ausländischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG), setzt die Einbürgerung voraus, dass ihnen nach Fortfall der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung ein Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel) gewährt werden könnte.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Der Antragsteller muss Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland entsprechend § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 besitzen (vgl. Nr. 10 Rdn. 134 ff.). Deren Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über einen erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest erbracht (vgl. Nr. 10 Rdn. 207). Gleichwertig ist der bestandene Test „Leben in Deutschland“, sofern er mit mindestens 17 Punkten bestanden wurde (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV). 35

Zum Nachweis genügt auch der erfolgreiche Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule. Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse können außerdem nachgewiesen werden durch ein erfolgreiches Studium der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften an einer deutschen Hochschule. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie z.B. Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Deutsche Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde. 36

Kein Nachweis ist erforderlich bei Minderjährigen unter 16 Jahren und sonstigen nicht handlungsfähigen Personen im Sinne des § 34 S. 1 StAG (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2, Nr. 10 Rdn. 137). 37

Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland wird entsprechend der Regelungen zur Anspruchseinbürgerung dann abgesehen, wenn der Antragsteller: 38

- den Nachweis wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erbringen kann (vgl. § 10 Abs. 6 S. 1; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 212 ff.),
- die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 S. 3 (Status als Gastarbeiter beziehungsweise Vertragsarbeitnehmer) erfüllt (vgl. § 10 Abs. 6 S. 2; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 219) oder
- die Voraussetzungen der Härtefallregelung gemäß § 10 Abs. 4a erfüllt (vgl. § 10 Abs. 6 S. 2; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 219).

Im Rahmen des Ermessens sind weitere Ausnahmen möglich: z.B. bei Einbürgerungen aus besonderem öffentlichem Interesse (Nr. 8 Rdn. 52 ff.) oder bei ehemaligen deutschen Staatsangehörigen (vgl. Nr. 8 Rdn. 48 ff.). 39

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Bekennnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Loyalitätserklärung

Ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann nur angenommen werden, wenn der nach § 34 S. 1 handlungsfähige Antragsteller die Bekenntnisse und die Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a wirksam abgegeben hat (vgl. dazu Nr. 10 Rdn. 21, 32, 33 und 39). 40

Erfüllt der Antragsteller einen der in § 11 aufgeführten Ausschlussgründe oder liegen dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung gemäß § 47 AufenthG vor, kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht. 41

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben und ist daher auch bei der Ermessensausübung nicht mehr zu beachten. 42

8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die aufgeführten Personengruppen kommen die dort genannten Abweichungen von den unter Nr. 8 Rdn. 20 ff. nachfolgend genannten allgemeinen Grundsätzen für die Ermessensausübung in Betracht. 43

Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist ein Antragsteller, der einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559, 560) besitzt (Asylberechtigte und anerkannte GFK-Flüchtlinge, nicht aber subsidiär Schutzberechtigte, vgl. § 1 Abs. 3 AufenthV), soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nach § 73 AsylG eingeleitet hat, oder staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht. Die Staatenlosigkeit wird in der Regel durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473, 474) nachgewiesen. 44

In diesen Fällen soll entsprechend Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden. 45

Die bisher für staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit auf eine Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), in Kraft getreten am 27. Juni 2024, obsolet geworden, da die Voraufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung auf grundsätzlich fünf Jahre herabgesetzt wurde. Eine weitergehende pauschale Voraufenthaltszeitverkürzung kommt für diesen Personenkreis aufgrund der zentralen integrativen Funktion des Zurücklegens einer ausreichend langen Voraufenthaltszeit nicht in Betracht. Es verbleibt jedoch die allgemeine Möglichkeit zur Verkürzung der Voraufenthaltsdauer entsprechend § 10 Abs. 3 (vgl. aber den Hinweis unter Nr. 8 Rdn. 29). 46

Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

Dient die Einbürgerung Zwecken der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 betroffenen Person (so genannte Erlebensgeneration) und besteht kein Anspruch auf Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen nach Art. 116 Abs. 2 GG oder § 15, so genügt abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 eine Aufenthaltsdauer von vier Jahren. Das Bestehen eines Anspruchs auf Wiedergutmachungseinbürgerung gemäß § 15 ist jedoch vorrangig zu prüfen. 47

Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) können abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 bei einer - nach Lage des Einzelfalles auch erheblich - kürzeren Aufenthaltsdauer als fünf Jahre eingebürgert werden. 48

Ist der Antragsteller von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen (vgl. Nr. 6) und hatte er im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren in Betracht, wenn er nach der Annahme als Kind mit dem deutschen Elternteil 49

in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt. Das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft sollen seit drei Jahren bestanden haben. Eine bloße Begegnungsgemeinschaft genügt nicht für eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, vielmehr ist eine Beistandsgemeinschaft erforderlich.

Nicht vorausgesetzt wird, dass das Annahmeverhältnis die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (vgl. § 1770 BGB).

Die Möglichkeit einer Aufenthaltsverkürzung gilt nicht für Personen, die rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Wegfalls der Erwerbsvoraussetzungen verloren haben (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 35 Abs. 6). 50

Deutschsprachige Antragsteller

Deutschsprachige Antragsteller aus dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 nach einer Aufenthaltsdauer von bis zu drei Jahren eingebürgert werden. 51

Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichem Interesse

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine Verkürzung der in Nr. 8 Rdn. 27 vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten. 52

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Antragsteller durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes (vgl. § 40 Abs. 6 BBesG) gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätig, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen. 53

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Antragsteller zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Startberechtigung für internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband und 54

den zuständigen Dachverband, wie den Deutschen Olympischen Sportbund oder den Deutschen Behindertensportverband, bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine sportfachliche Stellungnahme der Abteilung Sport und Ehrenamt (Abt. SE) im Bundeskanzleramt einzuholen. 55

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann. 56

Minderjährige Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt. Dies gilt nicht für die in Nr. 8 Rdn. 96 als Härtefallkonstellation einbezogenen minderjährigen Kinder unter 16 Jahren. 57

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nr. 8 Rdn. 43 ff. eingebürgert werden. 58

Miteinbürgerung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Zu den Ausnahmen vgl. Nr. 8 Rdn. 25 f. 59

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen beziehungsweise partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft. 60

Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Antragstellers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus. 61

Bei den miteinzubürgernden Kindern soll eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache entsprechend § 10 Abs. 4 S. 2 vorhanden sein (vgl. Nr. 10 Rdn. 173). 62

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. 63

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten. Hat das miteinzubürgernde minderjährige Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, ermäßigt sich die Gebühr für die Einbürgerung auf 51 Euro, vgl. § 36 Abs. 2 S. 2. 64

8.2 Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltspflicht bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte

Absatz 2 ermöglicht es im Einzelfall, von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 4 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte ausnahmsweise abzusehen.

Allgemeines

Ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn bereits Einbürgerungserleichterungen bei einem besonderen öffentlichen Interesse eingeräumt worden sind (vgl. Nr. 8 Rdn. 52 ff.). 65

Das Vorliegen der besonderen Härte bei Absatz 1 Nummer 2 (strafrechtliche Unbescholtenheit) ist als Ausnahmefall zu behandeln, da bereits die Unbescholtenheit strafrechtlicher Verurteilungen nach § 12a (Bagatelldelikte außerhalb der Rückausnahme von Absatz 1 Satz 2) zugunsten des Antragstellers eingreifen. Es müssen daher für den Antragsteller besonders be- 66

schwerende Umstände vorliegen, die im Einzelfall ein Absehen von darüberhinausgehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen.

Absatz 2 ermöglicht auch, im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung des Absatz 1 Nummer 4 (Unterhaltsfähigkeit) abzusehen. 67

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.3.2024 die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration bei der Anspruchseinbürgerung geändert und neben den in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 erfolgten gesetzlichen Änderungen ausdrücklich die Härtefallregelung in Absatz 2 einbezogen (siehe BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der dem zugrunde liegende systematische Ansatz ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei der Auslegung und Anwendung des Absatzes 2 zu berücksichtigen. 68

Daher ist mit Inkrafttreten des StARModG für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge (siehe hierzu Nr. 40a) in Bezug auf Absatz 2 nicht mehr zugrunde zu legen, dass mit der Anwendung dieser Vorschrift nur solchen Härten begegnet werden darf, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen beziehungsweise durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (so etwa bisher OVG NRW, Beschluss vom 24.6.2022 – 19 E 25/22, juris Rn. 7). Diese restriktive Auslegung bezog sich auf den vor Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtsrahmen, der sich durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erheblich geändert hat.

Durch Streichung des „Nichtvertretenmüssens“ in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F entstandene Härtefallkonstellationen

Werden die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht erfüllt, weil ein SGB II/XII-Leistungsbezug besteht, kann in den nachfolgend ausgeführten Fallkonstellationen, in denen dies nach der bis zum Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtslage unschädlich war, wenn der Antragsteller die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte, unter folgenden Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 in Betracht kommen: 69

Der Antragsteller muss alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Damit wird dokumentiert, dass er sich nachhaltig um eine ausreichende wirtschaftliche Integration bemüht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können. 70

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 2 71 anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts oder wegen Behinderung (Art. 3 Abs. 3 GG), dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, BGBl. II S. 121, S. 990, BGBl. 2011 II S. 600) ist bei der Ermessensentscheidung angemessene Rechnung zu tragen. Bei staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzen, sollen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und beim Erzielen von Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Der Schutzstatus enthebt jedoch nicht von der Obliegenheit, sich selbst hinreichend um die Sicherung des Lebensunterhalts bemühen zu müssen.

Im Rahmen der Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bestehen oder von vorübergehender Dauer sein wird.

Erfüllt der Antragsteller, von der Unterhaltsfähigkeit abgesehen, alle übrigen 72 in § 10 genannten Voraussetzungen, kann das der Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 8 eingeräumte Ermessen in Richtung einer positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag reduziert sein, wenn die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft sein wird, der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern und die Ablehnung des Einbürgerungsantrages sonst einem dauerhaften Ausschluss vom Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichkäme.

Ist hingegen davon auszugehen, dass die fehlende Unterhaltsfähigkeit vo- 73 raussichtlich von vorübergehender Dauer sein wird oder die der Sicherstellung eines hinreichenden Lebensunterhalts entgegenstehenden Hinderungsgründe in absehbarer Zeit entfallen werden, ist die voraussichtliche Dauer der fehlenden Unterhaltsfähigkeit abzuwägen gegen Art und Gewicht der Umstände, auf denen die fehlende Unterhaltsfähigkeit beruht.

Dabei kann es im Einzelfall zumutbar sein, den Antragsteller darauf zu ver- 74 weisen, sein Einbürgerungsbegehren zurückzustellen, um nach Fortfall der Hinderungsgründe bewerten zu können, ob der Antragsteller dann imstande ist, seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 eigenständig zu bestreiten und damit eine hinreichende wirtschaftliche Integration angenommen werden kann.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich, ob ein Antragsteller die erforderlichen Eigenbemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im obigen Sinne unternommen und ausgeschöpft hat. 75

Hat der Antragsteller sozialrechtliche Obliegenheiten verletzt und sind hierauf leistungsrechtliche Reaktionen erfolgt, kann dies eine Indizwirkung entfalten, die der Anwendung des Absatzes 2 entgegensteht. Die Feststellung der Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten durch die zuständige Leistungsbehörde ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme eines der Anwendung des Absatzes 2 entgegenstehenden zurechenbaren Leistungsbezuges. 76

Insbesondere in den nachfolgenden Fallgestaltungen kann in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. nicht zu vertreten war, je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration unternommen hat: 77

Antragsteller, die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können

Für den Begriff der Behinderung vgl. § 2 SGB IX. Eine Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit als solche genügt allein nicht, um von der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts abzusehen. Die Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit müssen den Antragsteller daran hindern, die Voraussetzung der vollständigen wirtschaftlichen Integration ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erfüllen. 78

Im Einzelfall kommt es auf die Art und den Grad der Auswirkungen an, die die Behinderung beziehungsweise Krankheit auf die Möglichkeit einer vollständigen wirtschaftlichen Integration hat. Zur Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die ihm möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unternommen hat, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. zum nicht zu vertretenden Leistungsbezug sinngemäß herangezogen werden. 79

Der Antragsteller hat die für eine Anwendung des Absatzes 2 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies können im Einzelnen u.a. sein: 80

- Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung, beziehungsweise Schwerbehindertenausweis,

- von der Leistungsbehörde in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Bescheid über die Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- im Falle von Krankheit: aktuelle (fach-)ärztliche Stellungnahme mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 81

Antragsteller, die aus ihnen nicht zurechenbaren Gründen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen

In Betracht kommen vor allem aufstockende Rentenbezieher, die eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiografie aufweisen, aber im Rahmen ihrer Beschäftigungen nur geringe Einkommen erzielt haben. 82

In die Bewertung der Erwerbsbiographie sind anerkannte beziehungsweise anerkennungsfähige Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (vgl. §§ 56 und 57 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) einzubeziehen, um mit Blick auf die Wertung des Art. 6 GG auch einbürgerungsrechtlich eine angemessene Anerkennung von Sorgearbeit zu gewährleisten. Die Kindererziehung muss im Inland erfolgt sein. 83

In der Regel kann dem Antragsteller eigenes Verhalten, das für den Bezug öffentlicher Leistungen mitursächlich ist, nicht entgegengehalten werden, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt (vgl. Wertung des § 35 Abs. 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch Verhalten, das vor diesem Zeitraum liegt, berücksichtigt werden oder aber eine Zurechnung bei weniger als 10 Jahre zurückliegendem Verhalten unterbrochen sein (vgl. zur zeitlichen Zurechenbarkeit auch Nr. 10 Rdn. 91 ff.). 84

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 85

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zudem als Nachweis u.a. anfordern: 86

- Gesetzlicher Rentenversicherungsverlauf,
- eigene Auflistung der bisherigen Erwerbstätigkeiten.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden. 87

Die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller es während seines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland über mehrere Jahre unterlassen hat, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben und eine Altersvorsorge aufzubauen, und dieser Umstand wesentlich ursächlich für den Bezug von Grundsicherung im Alter ist. Die mangels Teilhabe an der Altersvorsorge als wesentlichem Bestandteil des sozialen Sicherungssystems nicht erfolgte wirtschaftliche Integration ist dem Antragsteller daher zuzurechnen. In diesem Fall kann sich der Antragsteller auch nicht allein auf den Umstand berufen, dass ihm nunmehr im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag der Aufbau einer existenzsichernden Altersvorsorge wegen seines Alters und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich und zumutbar sei. 88

Antragsteller, die aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind

und

- a) als Alleinerziehende oder**
- b) mit ihrem ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in Vollzeit erwerbstätigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner**

Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nehmen

Die Aufnahme einer den Leistungsbezug entbehrend machenden Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen: 89

- Anzahl, Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder,
- gegebenenfalls besonderer Betreuungsbedarf, etwa wegen der (Schwer-) Behinderung eines Kindes,
- Lebensalter des (jüngsten) Kindes,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Betreuung in einer Tageseinrichtung/Tagespflege oder auf sonstige Weise,
- bei Antragstellern, die nicht alleinerziehend sind: Sicherstellung der Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst,
- voraussichtliche Dauer des Fortbestands der die Erwerbstätigkeit des Antragstellers hindernden Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden. 90

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang dem Antragsteller beziehungsweise seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 91

Antragsteller, die ihren pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller wegen der nicht auf andere Weise sicherzustellenden Pflege des Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen: 92

- Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person, nachgewiesen durch Bescheid der Pflegekasse über die Zuerkennung des Pflegegrades,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Pflege auf sonstige Weise, zum Beispiel durch eine Pflegefachkraft oder einen (ambulanten) Pflegedienst, gegebenenfalls in Kohärenz mit einer Teilzeitbeschäftigung des Antragstellers,
- gegebenenfalls zu erwartende Abnahme oder ein Fortbestand des Hilfebedarfs des pflegebedürftigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Verwandten in gerader Linie.

Aufgrund einer Gesamtschau dieser Umstände muss zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass die Betreuung und Pflege des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des Verwandten in gerader Linie durchgehend durch den Antragsteller selbst erfolgen muss. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Pflegekasse anfordern (§ 32 Abs.1 S. 1). 93

Antragsteller, die

- a) eine Schule besuchen,
- b) sich in Ausbildung befinden, oder
- c) ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft betreiben

und (aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen

Mit dem Erfassen dieser Fallgestaltungen als Anwendungsfall des Absatzes 2 soll die in der bisherigen Nr. 10.1.1.3 der VAH-StAG des BMI vom 1.6.2015 angelegte Praxis fortgeführt werden, Schülern, Auszubildenden und Studierenden aus integrationspolitischen Gründen die Möglichkeit für eine erleichterte Einbürgerung zu gewähren. Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass Schule, Ausbildung oder Studium erfolgen, da dies erheblich integrationsfördernd ist. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass für diesen Personenkreis im Falle einer ggf. ergänzenden Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG bestehen soll (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Eine Inanspruchnahme von SGB II/XII durch die unterhaltspflichtigen Eltern soll in diesen Fällen auch weiterhin nicht entgegenstehen (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 9).

Vor Beginn des Schulbesuchs ist aus diesen Gründen eine Härtefallkonstellation nicht gegeben. 94

Die Einschränkung in Nr. 8 Rdn. 57 (familiäre Gemeinschaft mit einem sorgeberechtigten deutschen Staatsangehörigen) findet auf den hier einbezogenen Personenkreis keine Anwendung, um die ausdrücklich gewünschte Privilegierung zu erhalten. 95

Der Schulbesuch, die Ausbildung oder das Studium sind durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsbetriebs, der Fachhochschule oder Hochschule, beziehungsweise einen Ausbildungsvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung zu belegen. 96

Ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule wird ernsthaft betrieben, wenn der Antragsteller den wesentlichen Teil der lehrplanmäßigen Studienveranstaltungen besucht und sich mit der Studienmaterie ernsthaft beschäftigt. Dies ist anhand einer Gesamtschau der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu bewerten, unter anderem anhand der Semesterzahl, des Studiengangs und der zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnung. Das erfolgreiche Betreiben schließt neben einer regelmäßigen Teilnahme an Studienveranstaltungen auch ein, dass Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden; das Wiederholen einzelner Prüfungsleistungen steht dem nicht entgegen. Über das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsleistung hinaus ist jedoch keine Mindestnote zu verlangen. 97

Ein erfolgreiches Betreiben des Studiums schließt das Ausüben einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht aus. Im Vordergrund steht jedoch ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb. Je nach Lage des Einzelfalles kann aber eine Nebenbeschäftigung auf geringfügiger Basis oder als Teilzeitbeschäftigung, auch begrenzt auf die Zeit der Semesterferien, möglich und zumutbar sein. 98

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zum Nachweis des ernsthaften Betreibens des Studiums eine von der Fachhochschule oder Hochschule ausgestellte Bescheinigung nach § 9 oder § 48 BAföG verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG nicht vor, hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er das Studium ernsthaft betreibt. 99

Der Anwendungsbereich betrifft nur Studierende an einer Fachhochschule oder Hochschule, die ein zur Einbürgerung berechtigendes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 haben. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG kommt die Anwendung des Absatzes 2 nicht in Betracht. 100

Im Übrigen können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. sinngemäß herangezogen werden. 101

Miteinbürgerung minderjähriger Kinder

Wird für ein minderjähriges Kind die Miteinbürgerung beantragt, wird von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nummer 4 auch für das minderjährige Kind abgesehen, wenn in Bezug auf den antragstellenden Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind. 102

Weitere Härtefallgruppen nach Absatz 2

Eine besondere Härte bei Absatz 1 Nummer 4 kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls u.a. auch in Betracht kommen in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungscharakter, bei ehemaligen Deutschen sowie bei Pflegekindern und Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die diesen Status nicht erworben haben. 103

Im Einzelfall kann eine Einbürgerung ausnahmsweise auch bei Antragstellern in Betracht kommen, die erst in höherem Lebensalter eingereist sind, einen langen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt vorweisen können und denen die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht zurechenbar ist. Dies kommt beispielsweise für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion in Betracht, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen. Auf die inzwischen infolge Alters eingetretene Unmöglichkeit einer Unterhaltssicherung kann sich der genannte Personenkreis nicht berufen, wenn zumutbare und mögliche Erwerbsbemühungen in zurechenbarer Weise unterlassen wurden. 104

9 Zu § 9 - Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher

9.0 Allgemeines

Die privilegierte Einbürgerung gilt bei für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossenen und fortbestehenden Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften. Die Rechtswirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe ist nach dem IPR zu prüfen. Hierbei ist die besondere Problematik von Minderjährigenehen zu beachten (§§ 1303, 1305 BGB, Art. 13 EGBGB). Eine nach ausländischem Recht begründete eingetragene Lebenspartnerschaft ist für den deutschen Rechtskreis gültig, wenn sie wirksam eingegangen und staatlich anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen der deutschen Ehe entspricht. Dies ist der Fall, wenn das ausländische Recht von einer Lebenspartnerschaft der Partner mit wechselseitiger Unterhaltspflicht ausgeht und die Möglichkeit der Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft vorsieht. 1

Die Einbürgerung nach § 9 darf bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur ausnahmsweise versagt werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, in dem aus besonderen Gründen der Regelungszweck des § 9 (Herstellung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit in der Ehe beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaft) verfehlt würde. Ein solcher atypischer Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft 2

- a) zu einem anderen Zweck als dem der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft begründet wurde (z.B. Scheinehe oder Scheinlebenspartnerschaft) oder
- b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe oder gescheiterte Lebenspartnerschaft).

Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen findet bei Einbürgerungen nach § 9 keine Anwendung. 3

9.1 Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 9

Es gelten die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 wobei ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt des Antragsstellers von drei Jahren ausreicht, da das Leben in der tatsächlich geführten familiären Lebensgemeinschaft die Integration beschleunigt. Hat ein Antragsteller während des dreijährigen Mindestaufenthalts längere Zeit getrennt von seinem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner gelebt, ist der erforderliche Inlandsaufenthalt entsprechend zu verlängern. 4

Bei der Berechnung des dreijährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland können nach einer Unterbrechung des Aufenthalts frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft auch in der Anrechnungszeit bestand und eine eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt wurde. 5

Die für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossene Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit mindestens zwei Jahren bestehen. In diesem Zeitraum und zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss der deutsche Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Antragstellers deutscher Staatsangehöriger sein. Der Besitz der Deutscheigenschaft reicht nicht aus. 6

Für Personen, die eine im deutschen Interesse liegende Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben, gilt eine Ausnahme vom Erfordernis des dreijährigen Inlandsaufenthalts, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht. Ein deutsches Interesse liegt vor bei 7

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse lag,
- b) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen, die im Ausland eine der unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, und
- c) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern von aus dem Ausland zurückgekehrten entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen.

Die Einbürgerung minderjähriger Kinder des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 auch möglich, wenn der Voraufenthalt drei Jahre unterschreitet (vgl. Nr. 10 Rdn. 143). Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen in der Person des Kindes erfüllt sein. 8

9.2 Einbürgerungsanspruch des sorgeberechtigten ausländischen Elternteils

Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Todes des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden gerichtlichen Beschlusses. 9

Zu den Kindern aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft gehören auch gemeinschaftlich angenommene Kinder sowie von einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. 10

Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus.

10 Zu § 10 – Anspruchseinbürgerung; Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und minderjährigen Kindern

10.1 Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs

Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; Handlungsfähigkeit

Zum Begriff des Ausländers und des Antrags vgl. Nr. 8 Rdn. 2 und 4. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland (Nr. 4 Rdn. 5 ff.) muss in den der Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 vorausgehenden fünf Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben. Zu Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vgl. § 12b. Auch im Zeitpunkt der Einbürgerung muss der Antragsteller seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. 1

Der Antragsteller muss, um handlungsfähig zu sein, mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht geschäftsunfähig sein oder im Falle seiner Volljährigkeit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet sein (§ 34 S. 1). 2

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers müssen geklärt sein. Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsmerkmale. 3

Nach dem vom BVerwG entwickelten Stufenmodell zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 23.9.2020, 1 C 36/19) sind die zugrunde liegenden sicherheitsrechtlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das grundrechtlich geschützte Recht des Antragstellers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. 4

Den Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch 5

durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. (Stufe 1)

Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden aus dem Herkunftsstaat nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z.B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen). Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale. (Stufe 2)

Ist er auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er sich sonstiger nach § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG zugelassener Beweismittel bedienen. Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeugenaussagen. Eine Versicherung an Eides statt darf die Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 27 Abs. 1 S. 1 VwVfG hingegen nicht verlangen oder abnehmen, da eine solche im Einbürgerungsverfahren nicht vorgesehen ist. (Stufe 3)

Ist auch dies dem Antragsteller objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Antragstellers zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen. (Stufe 4)

Für die Überzeugungsbildung ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen. Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Antragstellers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen.

Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist nur zulässig, wenn es dem Antragsteller trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität zu führen.

Während die Staatsangehörigkeitsbehörde insoweit primär eine Hinweis- und Anstoßpflicht trifft, unterliegt der Antragsteller gemäß § 34 S. 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Klärung seiner Identität einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven

Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit. Er ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität nachzuweisen, und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen. Genügt er dieser Pflicht nicht oder nicht in dem geschuldeten Umfang, so ist dem im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 24 VwVfG Rechnung zu tragen. Erweisen sich von ihm eingereichte Beweismittel als gefälscht oder zwar als echt, aber als inhaltlich unrichtig, so ist auch dies im Rahmen der Beweiswürdigung mit Gewicht zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Können verbleibende Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien nicht ausgeräumt werden, so trägt der Antragsteller die diesbezügliche Feststellungslast.

Staatenlose

Die Staatsangehörigkeit ist auch geklärt, wenn der Antragsteller staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht (s. Nr. 8 Rdn. 44). Personen können ihre Staatenlosigkeit durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nachweisen. Sofern dies nicht erfolgt, ist nach dem Stufenmodell des BVerwG zu verfahren. Belegt die Person, dass keiner der Staaten, als dessen Angehöriger er in Betracht kommt, ihn als Staatsangehörigen anerkennt, ist seine Staatenlosigkeit geklärt. 12

Bei in Deutschland staatenlos geborenen Kindern kann nach fünfjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt auch ein Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit in Betracht kommen. 13

Zu Nummer 1 und 1a: Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Loyalitätserklärung

Der Antragsteller hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungs-urkunde, die unter Nr. 10 Rdn. 23 und 41 ausgeführten Bekenntnisse und die in Nr. 10 Rdn. 34 ff. ausgeführte Loyalitätserklärung abzugeben. Das Bekenntnis und die Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie das Bekenntnis nach Nr. 1a sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller nach Maßgabe von § 34 S. 1 nicht handlungsfähig ist. Vor der Abgabe der Bekenntnisse und der Erklärung ist der Antragsteller über deren Bedeutung schriftlich und mündlich zu belehren. Wegen ihres höchstpersönlichen Charakters sind die Bekenntnisse und die Erklärung persönlich abzugeben (BayVGH, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732, juris Rn. 19, 21). 14

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine materielle und keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung. Das Bekenntnis soll dem Antragsteller vor Augen führen, dass er sich den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung glaubhaft zuwenden muss. Das Bekenntnis muss daher inhaltlich zutreffen, d.h. von einer inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen sein. Wurde das Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben („Lippenbekenntnis“), ist es nicht wirksam (BayVGh, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732).

Mit dem Bekenntnis dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat (vgl. BT-Drs. 16/5107, S. 14). Dies beinhaltet, dass der Antragsteller die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu vermeintlichen oder tatsächlichen religiösen Geboten steht. Der Primat staatlich gesetzten Rechts vor religiösen Geboten ist auch im Falle eines Konflikts uneingeschränkt zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17 –, BVerwGE 162, 153-179, juris Rn. 57 f.). Wer aktiv und grundsätzlich die Beendigung der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland einfordert, kann kein wirksames Bekenntnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgeben.

Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht. Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt.

Damit ein wirksames Bekenntnis sichergestellt ist, kann im Gespräch mit Antragstellern, bei denen gemäß § 10 Abs. 6 vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vollständig abgesehen wird, sowie bei Antragstellern, die nur Sprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a nachweisen müssen (mündliche Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme, siehe Nr. 10 Rdn. 189 ff.), ein beeidigter Dolmetscher hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse ein wirksames Bekenntnis abgegeben werden kann.

Aus dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests allein kann nicht auf ein ausreichendes Verständnis geschlossen werden, da durch den gegenwärtigen Fragenkatalog des Einbürgerungstests nicht alle Kerninhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgedeckt werden.

Die voranstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den

Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Bekenntnistext

Das nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut: 21

„Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,*
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und*
- h) dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.“*

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen; Begriffserläuterungen

Die Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind, soll im Hinblick auf BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17, BVerwGE 162, 153-179, juris Rn. 50 ff. („Mehrehe-Entscheidung“) sicherstellen, dass entsprechende Handlungen vom bereichsspezifischen Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Für ein wirksames Bekenntnis ist die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuerkennen. Handlungen, 22

die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen die Frage auf, ob der Antragsteller die Menschenwürdegarantie tatsächlich anerkennt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 35 f.).

„Handlungen“ sind jedes beherrschbare menschliche Verhalten, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, in Deutsch oder in anderen Sprachen, auch im öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke, etwa durch die Nutzung der Kommentarfunktion, der Funktion „Gefällt mir“ („Like“), der Nutzung eines Profilbildes, des Einstellens („Posten“) oder des Verbreitens beziehungsweise Teilens („Weiterleiten“) von Beiträgen beziehungsweise Bildern, die aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts antisemitischen, rassistischen und sonstig menschenverachtenden Inhalt haben. 23

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zu hinterfragen:

„Antisemitisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellt werden, d.h. die Feindschaft gegen Juden als Juden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 24). 24

Zur weiteren Orientierung kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA – Internationale Allianz zum Holocaustgedenken) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden (vgl. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>). Der IHRA-Arbeitsdefinition kommt für das Einbürgerungsverfahren keine rechtliche Bindungskraft zu. Die Bundesregierung hat die Arbeitsdefinition mit Kabinettsbeschluss vom 20.9.2017 jedoch politisch indossiert und damit ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt (vgl. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 20.5.2020, S. 74). 25

Nach der IHRA-Arbeitsdefinition können, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes, unter anderem folgende Handlungen antisemitisch sein: Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden, falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen diese, zum Beispiel über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. 26

Auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, kann Ziel antisemitischer Angriffe sein (vgl. BT-Drs. 19/10191, S. 1; BT- Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489). Dies ist etwa der Fall, 27

wenn „Israel“ gesagt wird und „Juden“ gemeint sind und im Zusammenhang mit Israel antisemitische Bilder (etwa Erde im Würgegriff einer Schlange mit Davidstern), Stereotype oder Adjektive verwendet oder Morde an Juden gerechtfertigt werden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 28) oder bei nachfolgenden oder vergleichbaren Äußerungen wie „Die Israelis mischen seit jeher Gift in die Geschichte“ (Metapher des Giftmischens), „Was seit 75 Jahren in Palästina stattfindet, lässt sich auch als Holocaust 2.0. bezeichnen“, „Ein Holocaust rechtfertigt keinen anderen“, „Israel ist unser Unglück“, „Kindermörder Israel“, oder anderweitigen ausdrücklichen Bezugnahmen auf die NS-Ideologie.

Handlungen mit Bezug zum Staat Israel, die nicht eindeutig als antisemitisch motiviert im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 3 eingeordnet werden können, können jedoch dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a entgegenstehen (siehe Nr. 10 Rdn. 40 ff.).

„Rassistisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn ihr die Vorstellung zugrunde liegt, dass in der Bevölkerung unterschiedliche Menschengruppen bestehen, gebildet anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen, insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen und in der Handlung zum Ausdruck kommt, dass Menschen aufgrund dieser Kriterien ungleichwertig seien (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14).

„Sonstig menschenverachtend motiviert“ ist eine Handlung, wenn in ihr zum Ausdruck kommt, dass einzelne Gruppen von Menschen (Frauen, Ausländer, Menschen mit Behinderung, Obdachlose) oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich angesehen werden. Die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe wird als Rechtfertigung dazu missbraucht, Menschenrechte eines anderen Menschen zu negieren und seine Menschenwürde zu verletzen (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14). Menschenverachtend motiviert in diesem Sinne können u.a. auch Handlungen sein, die gegen das Geschlecht (Partnerschaftsgewalt, Hassrede) oder gegen die sexuelle Orientierung, d.h. gegen die Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung eines anderen Menschen, gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 und BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff. und 19), beispielsweise bei homophoben bzw. homosexuellenfeindlichen Handlungen, d.h. wenn in der Handlung eine abwertende Einstellung gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen zum Ausdruck kommt.

Zur Auslegung des Begriffs der antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlung können sinngemäß die § 46 Abs. 2 StGB zugrunde zu legenden Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

Loyalitätserklärung; Erklärungstext

Die nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut: 32

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er neben den Bekenntnissen die Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: 33

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.*

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Der Loyalitätserklärung entgegenstehende Tatbestände

Der Wortlaut der Bestandteile der nach Nummer 1 abzugebenden Erklärung entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG. Zur Begriffsklärung der in der Loyalitätserklärung abgebildeten Schutzgüter können daher die §§ 3, 4 BVerfSchG herangezogen werden. 34

Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterungen

„Verfassungsfeindliche Bestrebungen“ im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 1 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland beruht, zu beeinträchtigen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b BVerfSchG; in der Rechtsprechung zu § 11 S. 1 Nr. 1 u.a. bejaht worden bei Salafismus, Hamas, Volksfront zur Befreiung Palästinas – PFLP, Islamische Gemeinschaft Mili Görüs e.V. (IGMG), PKK, „Ansar-al-Islam“ – AAI, „Hezb-i Islami Afghanistan“, vgl. im Übrigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, Registeranhang, S. 391 ff., online <https://bmi.bund.de/VSB2023>, sowie die Register in den Verfassungsschutzberichten der Länder).

Der Antragsteller „verfolgt“ Bestrebungen in diesem Sinne, wenn er in Kenntnis der Tatsachen diese durch eigene Handlungen aktiv vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder -gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben.

Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterung

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung solcher Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele.

Dass der Antragsteller Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung beispielsweise von Unterstützern ausländischer terroristischer Organisationen oder islamistischer Gruppierungen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (vgl. BT-Drs. 14/533 S. 18

f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die dem Antragsteller zustehenden Grundrechte (Art. 4 und 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen sind.

Bekennnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges; Bekenntnistext

Das nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut: 39

„Ich bekenne mich

- a) *zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie*
- b) *zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.“*

Auch für dieses Bekenntnis gilt, dass es von einer inneren Hinwendung getragen sein muss und kein Lippenbekenntnis sein darf (siehe Nr. 10 Rdn. 14 ff.).

Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Begriffserläuterungen

Mit dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands wird ein elementarer in der Bundesrepublik geltender Grundsatz abgebildet: Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes, der gekennzeichnet war durch die Ermordung von sechs Millionen europäischen Jüdinnen und Juden. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 10, BT-Drs. 20/3627, S. 1 und BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300, 328 (321) „Wunsiedel“, juris Rn. 52). 40

Daraus folgt insbesondere, dass Deutschland heute aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat. Dies beinhaltet unter anderem: 41

- die Ablehnung jeder Form von Antisemitismus,
- die Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas,

- die Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere, dass die Sicherheit und das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehören (vgl. BT-Drs. 20/9149, S. 2 f. / BT-Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489; BR-Drs. 647/23 / BR-Plenarprotokoll, Sitzung vom 2.2.2024, S. 19).

Die besondere historische Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens bezieht sich insoweit nicht allein auf den Schutz jüdischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland, sondern beinhaltet auch den Bestand Israels als „Zufluchtsort“ und Heimstatt aller Menschen jüdischen Glaubens. 42

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens zu hinterfragen (vgl. zur Orientierung die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) <https://holocaust-remembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>, sowie für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung Nr. 10 Rdn. 23): 43

- Bestreiten der Tatsache oder des Ausmaßes des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust),
- der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen, sowie
- nachfolgende oder vergleichbare Aussagen:
 - „From the River to the Sea“, gegebenenfalls mit Zusatz „Palestine will be free“, „Bombardiert Tel Aviv“, „Tod, Tod, Israel“, „Mit Seele und Blut erlösen wir dich, Aqsa“, „Kindermörder Israel“,
 - Verwenden von Landkarten, auf denen das Gebiet des Staates Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde vollständig mit den Farben der palästinensischen Flagge ausgefüllt ist (schwarz, rot, weiß, grün),

soweit die jeweilige Handlung in Zusammenhang steht mit einem ausdrücklichen Aufruf zu oder Gutheißen von gewaltsamen Handlungen gegen den Staat Israel, insbesondere bei Forderungen nach einer Auslöschung Israels beziehungsweise der Errichtung eines rein palästinensischen Staates auf dem heutigen Gebiet des Staates Israel. Dies kann beispielsweise angenommen werden, bei konkretem Bezug zu Terrororganisationen wie der HAMAS, oder in unmittelbar kommentierendem Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023.

Im Falle nachgewiesener antisemitischer Motivation können die vorstehend 44
beschriebenen Handlungen auch von § 10 Abs. 1 S. 3 erfasst sein und somit
auch dem Vorliegen eines wirksamen Bekenntnisses zur freiheitlichen de-
mokratischen Grundordnung entgegenstehen.

Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Füh- rung eines Angriffskrieges (Friedensgebot); Begriffserläuterungen

Dem Antragsteller soll mit dem Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a vor 45
Augen geführt werden, dass das friedliche Zusammenleben der Völker, ins-
besondere das Verbot des Angriffskrieges, in Deutschland Verfassungsrang
haben (Verbot friedensstörender Handlungen, vgl. Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG).

Hierbei handelt es sich um eine Wertentscheidung der Verfassung für den 46
Frieden in der Welt, die unter dem Eindruck des deutschen Angriffs auf die
Republik Polen und der Folgen des Zweiten Weltkriegs getroffen und mit
dem Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf
Deutschland dahingehend bekräftigt wurde, dass von deutschem Boden nur
Frieden ausgehen wird („Zwei-plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II S. 1317).

Friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrie- 47
ges, sind somit von Verfassungs wegen geächtet. Das Friedensgebot des
Grundgesetzes ist bis heute als Wertmaßstab prägend für die herrschende
Anschauung in Deutschland. Der Antragsteller muss sich dieser Wertent-
scheidung als tragendem Verfassungsprinzip in Deutschland glaubhaft zu-
wenden.

Unter anderem die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Hand- 48
lungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekennt-
nisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick
auf das Friedensgebot des Grundgesetzes zu hinterfragen (siehe für die Ein-
zelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung siehe Nr. 10 Rdn. 23):

- Aufrufe zu Gewalt und Terror gegen einen auswärtigen Staat, insbeson-
dere die Forderung nach dessen Auslöschung,
- Verherrlichen oder Verharmlosen eines völkerrechtswidrigen Angriffs-
krieges (Aggression) oder anderer Taten nach dem Völkerstrafgesetz-
buch (Kriegspropaganda), zum Beispiel in Form der unterstützenden
Verwendung des „Z-Symbols“ der russischen Streitkräfte im Ukraine-
Krieg,
- Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

Verfahren bei Anhaltspunkten für inhaltlich unrichtige Bekenntnisse oder eine falsche Loyalitätserklärung

Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig sind oder eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben wurde, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. § 11 S. 1 Nr. 1 und 1a). 49

Wurde die Einbürgerungsurkunde bereits ausgehändigt, kann bis zu zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 eine Rücknahme der Einbürgerung in Betracht kommen. 50

Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, muss geklärt werden, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind. 51

Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, können zum Beispiel im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, durch Mitteilung anderer Behörden oder infolge der Regelanfrage nach § 37 bekannt werden, oder sich aus der Ausländerakte oder der Asylakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben. 52

Werden Tatsachen bekannt, die beispielsweise die unter die Nr. 10 Rdn. 22 ff., Rdn. 40 ff. und Rdn. 45 ff. enthaltenen Begriffserläuterungen ausfüllen, so ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers und, soweit erforderlich, in einem ergänzenden Gespräch zu hinterfragen, ob der Antragsteller sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt (vgl. § 24 VwVfG - Untersuchungsgrundsatz). 53

Die Staatsangehörigkeitsbehörde soll über die dem Antragsteller gestellten Fragen und dessen Antworten ein Gesprächsprotokoll anfertigen und zu den Akten nehmen. Soweit es im Einzelfall geboten erscheint, kann über das gesamte Gespräch oder Teile davon ein Wortprotokoll angefertigt werden. Hierfür kann das Gespräch nach Einwilligung des Antragstellers mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Einwilligung des Antragstellers ist zu den Akten zu nehmen. 54

Es ist anhand einer Gesamtschau aller der Staatsangehörigkeitsbehörde bekannt gewordenen und im Rahmen der persönlichen Vorsprache hinterfragten Tatsachen und Äußerungen des Antragstellers sowie aller relevanten Begleitumstände zu bewerten, ob die Bekenntnisse nicht unter innerem Vorbehalt abgegeben wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch daher nicht gegeben sind. Bloße Zweifel an der inneren Einstellung ohne entsprechende objektivierbare Tatsachen können dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden. 55

Im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung kann die Staatsangehörigkeitsbehörde standardisierte oder für den konkreten Einzelfall erstellte Fragenkataloge bzw. Gesprächsleitfäden und Listen extremistischer Organisationen verwenden. Die Fragen müssen geeignet sein, ohne Unterschied nach Religionszugehörigkeit auf Grund der religiösen Anschauungen oder der Herkunft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung zu überprüfen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekenntnisse können sich im Gespräch beispielsweise aufgrund widersprüchlichen und ausweichenden Antwortverhaltens des Antragstellers ergeben oder verfestigen. 56

Macht der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Vorsprache geltend, dass er sich von einzelnen mit konkreten Tatsachen belegten Handlungen im Sinne der Nr. 10 Rdn. 22 ff., Rdn. 40 ff. und Rdn. 45 ff. und Bestrebungen im Sinne der Nr. 10 Rdn. 35 ff. abgewandt hat, muss er dies glaubhaft machen. Für ein glaubhaftes Abwenden kommt es im jeweiligen Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, die die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse oder der Loyalitätserklärung begründet. Je gewichtiger die Anhaltspunkte für ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine falsche Loyalitätserklärung sind (unter anderem Häufigkeit, enger zeitlicher Zusammenhang), desto höhere Anforderungen gelten für ein glaubhaftes Abwenden. 57

Etwaige Anhaltspunkte können dem Antragsteller nicht ohne jede zeitliche Beschränkung entgegengehalten werden. Gleichwohl genügt nicht allein der Umstand, dass eine Handlung, die der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse entgegenstehen kann, schon mehrere Jahre zurückliegt. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsteller seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig Handlungen auszuschließen sind, die der inhaltlichen Richtigkeit der abgegebenen Bekenntnisse entgegenstehen. Die Umstände, die das Abwenden belegen, sind so substantiiert und einleuchtend darzulegen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde die Gründe als triftig anzuerkennen hat. 58

Zu Nummer 2: Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Der Antragsteller muss im Zeitpunkt der Einbürgerung

59

- a) entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (vgl. Nr. 4 Rdn. 7)
- b) oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810)
- c) oder eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für einen bestimmten Zweck

besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltstitel für Aufenthaltszwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG. 60

Zu Nummer 3: Bestreiten können des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII; Ausnahmen

Allgemeines

61

Mit der Neufassung der Nummer 3 wird der Grundsatz der hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert. Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 hat danach nur, wer den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII bestreiten kann.

Ausnahmen von dem Grundsatz, den Lebensunterhalt ohne Leistungen nach SGB II/XII zu sichern, werden in den Buchstaben a) bis c) nunmehr ausdrücklich benannt (siehe hierzu Nr. 10 Rdn. 83 ff., Rdn. 97 ff. und Rdn. 110 ff.). In diesen Fällen steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Durch die Beschränkung auf drei enumerativ benannte Fallkonstellationen werden die Ausnahmemöglichkeiten für einen einbürgerungsrechtlich unschädlichen SGB II/XII-Bezug restriktiver gefasst. Die bisherige allgemeine Ausnahmeregelung, wonach die Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen einbürgerungsrechtlich unschädlich war, wenn der Antragsteller den Leistungsbezug nicht zu vertreten hatte, wurde gestrichen. 62

Nimmt der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch und liegt kein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis c) vor, kann für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a.F. nicht zu vertreten gewesen wäre, eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller 63

alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe dazu Nr. 8 Rdn. 69 ff.).

Grundsätze für das „Bestreiten können“ des Lebensunterhalts; kein Einbürgerungsanspruch bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII

Ein tatsächlicher Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII durch den Antragsteller schließt einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 aus, wenn nicht eine Ausnahme nach den Buchstaben a) bis c) greift. Der Umstand, dass ein Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt, er aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag dem Grunde nach einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII besitzt, ist im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose zu berücksichtigen (siehe Nr. 10 Rdn. 71 ff.). 64

Feststellung der Unterhaltsfähigkeit

Liegt kein tatsächlicher Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII vor, ist festzustellen, ob der Antragsteller den Unterhaltsbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten kann. Die Berechnung des Unterhaltsbedarfs ergibt sich aus der Summe des Regelbedarfs (Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens), der Mehrbedarfe und des Bedarfs für Unterkunft und Heizung (vgl. § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II). 65

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind grundsätzlich alle Formen von Einkommen und Vermögen berücksichtigungsfähig, die eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausschließen. Bestehende Verbindlichkeiten sind in Abzug zu bringen (z.B. Kreditzahlungen, Unterhaltsrückstände nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG). Gesichert ist der Lebensunterhalt, wenn der Antragsteller den ermittelten Bedarf durch selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, Rentenbezug oder sein Vermögen abdeckt. 66

Staatliche Leistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Elterngeld oder vergleichbare Leistungen, Renten aus der Sozialversicherung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören zu den berücksichtigungsfähigen Existenzmitteln, deren Inanspruchnahme grundsätzlich einem Anspruch nach § 10 nicht entgegenstehen. 67

Für die von der Staatsangehörigkeitsbehörde anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann jedoch die Art der staatlichen Leistung relevant sein. Der Bezug von Wohngeld kann unter bestimmten Bedingungen der Annahme einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhalts entgegenstehen (siehe Nr. 10 Rdn. 79). 68

Der Antragsteller hat aussagekräftige Nachweise über seine aktuelle Einkommenssituation (z.B. den aktuellen Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, Rentenbescheide, bei Selbstständigen den Steuerbescheid), sein Vermögen, die Kranken- und Pflegeversicherung sowie über eine entsprechende Altersvorsorge zu erbringen. 69

Verfügt der Antragsteller nicht über eigenes Einkommen und besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen einen Familienangehörigen (z.B. gegen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder gegen die Eltern), so sind die entsprechenden Nachweise des beziehungsweise der Unterhaltspflichtigen zu erbringen. 70

Nachhaltigkeitsprognose

Es ist zu prüfen, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts auch nachhaltig ist. Dazu ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII zu sichern. Das Erfordernis einer Nachhaltigkeitsprognose ist von der Rechtsprechung aus dem Wortlaut („bestreiten können“) und dem Zweck der Vorschrift entwickelt worden und inzwischen höchstrichterlich und obergerichtlich als gefestigte Rechtsprechung etabliert. 71

Ein „bestreiten können“ des Lebensunterhalts bedeutet danach nicht nur, dass dieser im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag aus eigenen Einkünften gedeckt sein muss, sondern beinhaltet auch eine Nachhaltigkeitsprognose, bei der festzustellen ist, ob der Lebensunterhalt auch in absehbarer Zukunft eigenständig gesichert werden kann und Leistungen nach dem SGB II oder XII voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Dazu sind die bisherige Erwerbsbiographie und die gegenwärtige berufliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. 72

In die Bewertung der Erwerbsbiographie sind anerkannte beziehungsweise anerkennungsfähige Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (vgl. §§ 56 und 57 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) einzubeziehen, um mit Blick auf die Wertung des Art. 6 GG auch einbürgerungsrechtlich eine angemessene Anerkennung von Sorgearbeit zu gewährleisten. 73

Für eine positive Prognose muss eine Erwerbsbiographie erkennbar sein, 74
die die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt. Eine
positive Prognose kann beispielsweise nicht angenommen werden, wenn
der Antragsteller ein Verhaltensmuster erkennen lässt, das durch Unstetig-
keit, mangelndes Engagement in der Kommunikation mit den zuständigen
Behörden sowie dadurch geprägt ist, dass er immer wieder auf unentgeltliche
Unterstützung aus dem Kreis seiner Verwandten zurückgreift.

Zweifel, dass der Lebensunterhalt in Zukunft ohne Inanspruchnahme von 75
Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bestritten werden kann, gehen zu
Lasten des Antragstellers. Allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder das
relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Personen, die keine deutschen Staats-
angehörigen sind, stehen einer positiven Prognose nicht entgegen.

Aus der Ausnahmeregelung zu Buchstaben b) folgt nicht, dass eine nach- 76
haltige Lebensunterhaltssicherung nur angenommen werden kann, wenn
eine Erwerbstätigkeit mindestens über 20 Monate innerhalb der letzten zwei
Jahre bestanden hat. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des
Einzelfalls an, insbesondere die bisherige Erwerbsbiographie des Antrag-
stellers, den Bildungs-/Ausbildungsstand und die Ausgestaltung des gegen-
wärtigen Beschäftigungsverhältnisses (siehe näher dazu Nr. 10 Rdn. 106 ff.).

An die prognostische Beurteilung sind sowohl hinsichtlich des Prognosezeit- 77
raums als auch der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen
zu stellen. Bestreitet der Antragsteller nachweislich seit mindestens 5 Jahren
den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienan-
gehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII aus
eigenen Einkünften, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass er in überschau-
barer Zukunft entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen wird.

Die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Existenzmittel, mit denen er 78
den Lebensunterhalt bestreitet, müssen eine gewisse Nachhaltigkeit aufwei-
sen. Bei zeitlich limitierten Leistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld,
Krankengeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförde-
rungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe kann die anzustellende Prog-
nose negativ ausfallen, wenn sich keine zuverlässige Kompensation ab-
zeichnet.

Die anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann im Einzelfall negativ aus- 79
fallen, wenn der Antragsteller Wohngeld bezieht, dieses eine wesentliche
Einnahmequelle ist und der Antragsteller nur deshalb (vorübergehend)
Wohngeld anstelle von dem Grunde nach zustehenden Leistungen nach
dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt, um seine Einbürgerung nicht zu
gefährden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2014 – 19 E 1155/14 –,
juris Rn. 6).

Nimmt der Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch, geht aber aus den Angaben des Antragstellers nicht hinreichend hervor, mit welchen Mitteln er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreitet, insbesondere bei nur geringen Einkünften, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Leistungsbehörde um Stellungnahme ersuchen, ob der Antragsteller oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII haben (§ 32 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Allein der Umstand, dass im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellung eines Einbürgerungsantrages keine SGB-Leistungen mehr bezogen werden, genügt nicht, um eine nachhaltige Unterhaltssicherung annehmen zu können. 80

Ausnahmen: Unschädlichkeit des Bezugs von Leistungen nach SGB II oder XII

In den unter Buchstaben a) bis c) beschriebenen Fallgestaltungen steht eine tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. 81

Um dem Zweck der Sicherung einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration von Einzubürgernden angemessen Rechnung zu tragen, ist auch bei den drei Ausnahmegruppen a) bis c) eine Nachhaltigkeitsprognose anzustellen. Der den Ausnahmen in Buchstaben a) bis c) vorangestellte Einleitungssatz „von dieser Voraussetzung wird abgesehen“ bezieht sich allein auf den Satzteil „Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ als der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich entgegenstehendem Tatbestand. Der Einleitungssatz dispensiert nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten können und damit ein gewisses Mindestmaß an wirtschaftlicher Integration erreicht haben muss, sondern regelt allein, dass ein SGB II/XII-Bezug für das Bestehen eines Einbürgerungsanspruchs ausnahmsweise dann unschädlich ist, wenn eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Ein anderes Normverständnis, wonach bei den Ausnahmen nach den Buchstaben a) bis c) ein Bestreitenkönnen des Lebensunterhalts überhaupt nicht mehr zu verlangen sei, liefe der Intention des Gesetzgebers zuwider, den Grundsatz hinreichender wirtschaftlicher Integration im Gesetz zu stärken (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der Gesetzgeber hält insoweit an der bisher von Rechtsprechung und Rechtspraxis anerkannten Wertung fest, dass das allgemeine Einbürgerungserfordernis, den Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können, eine wichtige Voraussetzung darstellt, um sich langfristig erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren und damit eine wesentliche 82

Voraussetzung für volle gesellschaftliche Teilhabe ist. Eine Nachhaltigkeitsprognose ist daher ebenso bei den Ausnahmeregelungen nach Buchstaben a) bis c) vorzunehmen.

Erste Ausnahme: „Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogene Ehegatten“ (Buchstabe a)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.6.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.6.1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat. 83

Begriff der Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogenen Ehegatten

Für den Begriff des Gastarbeiters beziehungsweise Vertragsarbeitnehmers und des im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten siehe Nr. 10 Rdn. 175 ff. 84

Nichtvertretenmüssen des SGB II/XII-Leistungsbezugs

Ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a), der den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht eigenständig sichern kann und deshalb Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt, darf dies nicht zu vertreten haben. 85

Ob ein „Vertretenmüssen“ im Sinne des Buchstaben a) vorliegt, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. zu beurteilen. Hiernach hat der Antragsteller die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII im Allgemeinen zu vertreten, wenn er durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat. 86

Nicht zu vertreten hat ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug insbesondere dann, wenn er nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (§ 41 Abs. 2 SGB XII) aufstockende Leistungen bezieht, obwohl eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiographie gegeben ist, er aber im Rahmen seiner Beschäftigung(en) nur geringe Einkommen erzielt hat. 87

Im Übrigen hat der Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungs- 88
bezug nicht zu vertreten, wenn er die Leistungen wegen Arbeitsplatzverlustes in Anspruch nimmt, der Arbeitsplatzverlust in gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Ursachen begründet ist und der Antragsteller sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat.

Ob sich der Antragsteller nach Art und Umfang hinreichend um eine neue 89
Beschäftigung bemüht hat, ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind insbesondere einzubeziehen:

- Individuelle Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere berufliche Qualifikation und Alter des Antragstellers,
- Dauer der Beschäftigungslosigkeit,
- Anzahl, Qualität und Ernsthaftigkeit der Bewerbungen,
- gegebenenfalls wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 159 SGB III oder andere Hinweise auf eine etwaige Arbeitsunwilligkeit.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage, ob hinreichende Eigenbe- 90
mühungen des Antragstellers vorliegen, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde einholen (§ 32 Abs. 1 S. 1 StAG i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X).

Um zu vermeiden, dass der Anspruch auf Einbürgerung bei langjährigem 91
und rechtmäßigem Daueraufenthalt faktisch leerläuft, kann dem Antragsteller für die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ursächliches vergangenes Verhalten nicht ohne jede zeitliche Grenze entgegengehalten werden. Vergangenes Verhalten ist daher im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt.

Mit dem grundsätzlich heranzuziehenden Zehnjahreszeitraum wird an die in 92
§ 35 Abs. 3 enthaltene Rücknahmefrist angeknüpft. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt unter anderem in dieser Vorschrift die Wertung zum Ausdruck, dass sich das Gewicht abwägungserheblicher Belange im Staatsangehörigkeitsrecht durch Zeitablauf verändern kann (siehe BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, BVerwGE 133, 153-164, juris Rn. 28, das in der Rücknahmefrist einen relevanten Anknüpfungspunkt zur Fristbestimmung gesehen hat). Mit Blick auf die durch das StARModG erfolgte erhebliche Absenkung der erforderlichen Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre scheidet die Verknüpfung der zeitlichen Zurechnungsgrenze mit der für eine Einbürgerung erforderlichen Mindestdauer des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts aus, da dies dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, den Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen

Integration stärker im Gesetz zu verankern (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9).

Bei dem nunmehr zugrunde zu legenden Zehnjahreszeitraum handelt es sich nicht um eine starre zeitliche Zurechnungsgrenze, sondern eine Regelgrenze, bei der mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles Abweichungen möglich sind. 93

So kann die Zurechnung auch weniger als 10 Jahre zurückliegenden Verhaltens unterbrochen sein, zum Beispiel wegen der Übernahme familiärer Betreuungspflichten oder einer nachträglich eingetretenen Erwerbsunfähigkeit. 94

Es kann jedoch auch ein vor dem Zehnjahreszeitraum liegendes Verhalten des Antragstellers Berücksichtigung finden, wenn dieser nachhaltig zu erkennen gegeben hat, dass er tatsächlich kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit hat, beispielsweise indem er über mehrere Jahre keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und es aufgrund einer solchen zu vertretenden Arbeitslosigkeit versäumt, Rentenansprüche für das Alter zu erwerben. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Antragstellers kann insbesondere auch negativ ins Gewicht fallen, wenn dieser es ab dem Zeitpunkt des Erwerbs eines dauerhaften Bleiberechts in Deutschland unterlässt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. VGH BW, Urteil vom 12.3.2008 – 13 S 1487/06, juris). 95

Folgen des Nichtvertretenmüssens des SGB II/XII-Bezugs für die Nachhaltigkeitprognose

Ist der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Einkünften zu decken und ist dies auf für den aktuellen Bezug von SGB II/XII-Leistungen mitursächliche Umstände seiner bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie zurückzuführen, ist bei der Gruppe der sogenannten Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer zu berücksichtigen, dass diese bereits seit langem ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitprognose, so wie auch an die des „Nichtvertretenmüssens“ des Leistungsbezuges (s.o.), nicht überspannt werden dürfen, um ihnen eine Einbürgerungschance zu belassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, juris Rn. 28). Da sich die Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer in der Regel bereits im Rentenbezug befinden oder in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, können in früheren Zeiten gesetzte Ursachen für eine defizitäre Altersvorsorge nicht mehr ausgeglichen werden und sind damit nicht mehr im Sinne einer uneingeschränkt positiven Prognose revidierbar. Liegen die Ursachen hierfür außerhalb der Zurechnungsgrenzen von in der Regel 10 Jahren (vgl. hierzu Nr. 10 Rdn. 91 f.), werden die Voraussetzungen nach Nr. 3 Buchstabe a) erfüllt. 96

Zweite Ausnahme: „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“ (Buchstabe b)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war. 97

Begriff der „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“

Der Antragsteller ist erwerbstätig, wenn er 98

- eine nichtselbstständige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder
- eine selbstständige Tätigkeit

ausübt. Zur Einordnung von Ausbildungsverhältnissen siehe Nr. 8 Rdn. 96 ff.

In Vollzeit übt der Antragsteller eine nichtselbstständige Beschäftigung aus, wenn er regelmäßig die übliche beziehungsweise tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten soll. Eine bestimmte Wochenstundenzahl ist nicht zu fordern. Entscheidend kann die Arbeitszeit der Gesamtheit aller Arbeitnehmer eines Betriebs sein, beziehungsweise die branchenübliche Wochenarbeitszeit. 99

Eine Beschäftigung wird nicht in Vollzeit ausgeübt, wenn der Antragsteller sie in Teilzeit oder als geringfügige Beschäftigung ausübt. 100

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit entspricht vom Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, wenn auf Basis vorgelegter Nachweise nach Nr. 10 Rdn. 105 zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Antragstellers darstellt, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn er sie mehr als 30 Wochenstunden ausübt und die Höhe des durch die selbstständige Tätigkeit erzielten Einkommens gegenüber dem vollzeitigen Umfang der Tätigkeit schlüssig ist. Gegebenenfalls kann ein Nachweis über den zeitlichen Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch eigene Aufzeichnungen ergänzend verlangt werden. 101

Der Antragsteller hat über die tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit geeignete Nachweise beizubringen. 102

Zum Nachweis einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit können vorgelegt werden: 103

- Aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen,

- Kopie des Arbeitsvertrages.

Zum Ausschluss eines Scheinarbeitsverhältnisses sind die Lohn- oder Gehaltsnachweise mit den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag auf Plausibilität zu prüfen. 104

Zum Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung können beispielsweise vorgelegt werden: 105

- Letzter Einkommensteuerbescheid,
- aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung,
- betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Bescheinigung des Steuerberaters.

Nachhaltigkeitsprognose

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, besteht die Regelvermutung, dass sie auch in der absehbaren Zukunft einer Vollzeittätigkeit nachgehen und somit allenfalls auf aufstockende Leistungen nach SGB II/XII angewiesen sein werden. 106

Haben jedoch in der dem Zweijahreszeitraum vorangegangenen Zeit längerdauernde Phasen eines Sozialleistungsbezugs stattgefunden (AsylbLG, SGB II/XII), muss im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose unter Einbeziehung der bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie und der gegenwärtigen beruflichen Situation des Antragstellers (u.a. befristete oder unbefristete Ausgestaltung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses) prognostisch eingeschätzt werden, ob der Antragsteller voraussichtlich auch in der absehbaren Zukunft in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt weitestgehend eigenständig zu sichern. Bei negativer Prognose werden die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt. 107

Für die Erfüllung der Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe b) ist vom Antragsteller nicht zu verlangen, dass er den Lebensunterhalt in Zukunft ohne jede Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII sicherstellen kann, da sonst der Zweck der Privilegierung des Buchstaben b) nicht zum Tragen käme, dem in einer Vollzeiterwerbstätigkeit zum Ausdruck gekommenen nachhaltigen Bemühen des Antragstellers um eine ausreichende wirtschaftliche Integration einbürgerungsrechtlich angemessen Rechnung zu tragen (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33). Relevant für eine positive Nachhaltigkeitsprognose ist, dass auch künftig eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit ausgeübt und lediglich aufstockende SGB II oder XII-Leistungen in Anspruch genommen werden. 108

Besonderer Prüfbedarf besteht, wenn hinsichtlich der Vergütungshöhe das vom Antragsteller angeführte Vollzeitbeschäftigungsverhältnis nicht annähernd auskömmlich ist. Eine Anstellung in Vollzeit begründet zudem keinen Privilegierungstatbestand im Sinne des Buchstaben b), wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erwerbstätigkeit lediglich in rechtsmissbräuchlicher Weise vorübergehend in Vollzeit erfolgt und alsbald nach Vollzug der Einbürgerung eingeschränkt oder eingestellt werden wird. 109

Dritte Ausnahme: „familiäre Gemeinschaft mit minderjährigem Kind und Vollzeit-Erwerbstätigem“ (Buchstabe c)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer nach Maßstabe von Buchstabe b) erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt. 110

Begriff des „Leben in familiärer Gemeinschaft“

Ein Leben in familiärer Gemeinschaft setzt eine eheliche beziehungsweise partnerschaftliche Gemeinschaft im Sinne eines Zusammenlebens mit gemeinsamer Lebens- und in der Regel auch Haushaltsführung voraus. 111

Ein häusliches Zusammenleben ist nicht zwingend erforderlich, wenn besondere Umstände, zum Beispiel berufliche Gründe, eine getrennte Haushaltsführung nachvollziehbar machen. In jedem Falle muss das familiäre Zusammenleben über eine bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehen. 112

Einschränkende Auslegung; Nachhaltigkeitsprognose

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c) soll Konstellationen erfassen, in denen ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist, der andere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (Antragsteller) aber wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein kann oder aus anderen Gründen ohne Verletzung seiner Erwerbsobliegenheiten keine oder keine ausreichende Erwerbstätigkeit ausübt. 113

Vom Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sind Fallgestaltungen nicht mehr umfasst, in denen nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles angenommen werden kann, dass eine Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht gegeben ist, etwa weil es bereits älter ist und auch kein besonderer Betreuungsbedarf besteht, und der Antragsteller 114

zumutbar eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte, dies aber nicht tut. Dies ginge über das hinaus, was nach der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung des „Nichtvertretenmüssens“ eine Einbürgerung trotz Inanspruchnahme von SGB II- oder XII-Leistungen zugelassen hätte. Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der eigenständigen wirtschaftlichen Integration stärken und die Ausnahmen für eine unschädliche Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen gegenüber der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung auf Fallkonstellationen beschränken, in denen ein nachhaltiges Bemühen um eine ausreichende wirtschaftliche Integration gegeben ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33).

Einbezogen werden können noch Fallgestaltungen, in denen zwar keine durchgehende Betreuungsbedürftigkeit für das minderjährige Kind besteht, aber der Antragsteller keine hinreichende Erwerbstätigkeit findet, weil dann unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Wertung bei einem in Vollzeit tätigen Ehegatten unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Abs. 1 GG eine wirtschaftliche Integration des gesamten Familienverbundes noch angenommen werden kann. 115

An den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung kann der zeitliche Umfang einer zumutbaren Erwerbstätigkeit u.a. abhängen von Betreuungs- und Wegezeiten zu einer Kindertagesstätte, Schule oder Betreuungseinrichtung, den Schulzeiten und einer gegebenenfalls verfügbaren Nachmittagsbetreuung sowie von einem etwaigen erhöhten Betreuungsbedarf (z.B. wegen Behinderung, gesundheitlichen Einschränkungen, laufenden therapeutischen Maßnahmen). Bei Jugendlichen ist in der Regel ein Betreuungsbedarf nicht mehr anzunehmen, d.h. ab Vollendung des 14. Lebensjahres. 116

Die Annahme einer für die Anwendung des Buchstaben c) hinreichenden wirtschaftlichen Integration ist dann nicht mehr gegeben, wenn eine Betreuungsbedürftigkeit für das minderjährige Kind nicht besteht, der Antragsteller seine Erwerbsobliegenheiten verletzt und eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit, die eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen entbehrenlich machen würde, nicht ausübt. 117

Dies folgt auch aus der vorzunehmenden Nachhaltigkeitsprognose: Es ist in diesen Konstellationen davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zukunft SGB II/XII-Leistungen bezogen werden, weil der aktuelle Leistungsbezug nicht durch eine Betreuungssituation bedingt ist, die mit Älterwerden des Kindes entfallen wird und dann eine hinreichende Erwerbstätigkeit möglich macht, sondern darauf beruht, dass eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird. 118

Einbürgerung des minderjährigen Kindes

Wird eine Miteinbürgerung des minderjährigen Kindes bzw. mehrerer in familiärer Gemeinschaft befindlicher minderjähriger Kinder beantragt, ist die Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts im Hinblick auf das minderjährige Kind als erfüllt anzusehen, da es aufgrund der tatbestandlichen Einbeziehung von der dem Antragsteller eröffneten Privilegierung des Buchstabens c) mit erfasst wird. 119

Außerhalb einer Miteinbürgerung nach Absatz 2 kann eine Ermessenseinbürgerung des minderjährigen Kindes nach § 8 Abs. 2 in Betracht kommen (siehe Nr. 8 Rdn. 105). 120

Fehlender Vollzeiterwerb eines Ehegatten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten in Teilzeit

Fehlt es an der Vollzeittätigkeit eines Ehegatten, sind im Falle des Buchstabens c) der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner und der Antragsteller aber aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes beide jeweils in Teilzeit erwerbstätig, oder ist der Antragsteller alleinerziehend und lebt mit einem betreuungsbedürftigen minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft, kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen (siehe Nr. 8 Rdn. 89 ff.). 121

Zur weggefallenen Nummer 4: Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung ist daher nicht mehr erforderlich. 122

Auflagen, die auf Grundlage des § 10 Abs. 3a erlassen wurden und die Verpflichtung enthalten, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen, haben sich mit Inkrafttreten des StARModG erledigt und sind unwirksam geworden (§ 43 Abs. 2 VwVfG). 123

Zu Nummer 5: Straffreiheit

Straftat im Sinne dieser Vorschrift ist jedes mit Strafe bedrohte Handeln oder Unterlassen. Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das Jugend- 124

gerichtsgesetz (vgl. § 1 JGG). Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (§§ 51 Abs. 1, 52 BZRG).

Zu Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit (einbürgerungsunschädliche Verurteilungen) und Rückausnahmen im Fall antisemitisch, rassistisch oder sonstig menschenverachtend motivierter Taten vgl. Nr. 12a Rdn. 1 ff. 125

Auch ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat sind zu berücksichtigen, im Einzelnen vgl. Nr. 12a Rdn. 12, 13 und 17). 126

Bei schuldunfähigen Personen hindert auch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB (z.B. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus) die Einbürgerung. Zu den Ausnahmen vgl. Nr. 12a Rdn. 11. 127

Bei strafmündigen Personen ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern, um festzustellen, ob Verurteilungen (einschließlich der Anordnungen einer Maßregel der Besserung und Sicherung) des Antragstellers vorliegen (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG). 128

Bestehen auch Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zum Vereinigten Königreich, z. B. durch Besitz der Staatsangehörigkeit, Geburt in dem Staat oder aufgrund eines früheren Wohnsitzes, sollte bei der elektronischen Abfrage an das Bundeszentralregister im Feld „Anfrageland“ der Schlüssel des betreffenden Staates ausgewählt werden, um zu überprüfen, ob auch dort ausländische Verurteilungen für die Person vorliegen. 129

Zu Nummer 6: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. 130

Die erforderlichen Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 4 S. 1 sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Antragsteller 131

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 17 Abs. 2 Integrationskursverordnung - IntV) erhalten hat,
- b) das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Antragsteller ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen, es sei denn, der Antragsteller verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden. 132

Ausreichende Sprachkenntnisse können außerhalb der Stufe B 1 GER auch bei Kindern vor Vollendung des 16. Lebensjahres durch eine altersgemäße Sprachentwicklung nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 4 S. 2) oder bei Gast- oder Vertragsarbeitnehmern sowie in Härtefällen durch mündliche Sprachkenntnisse (§ 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a; vgl. Nr. 10 Rdn. 174 ff. und 194 ff.). Zudem wird in den Fällen des § 10 Abs. 6 von den Sprachkenntnissen vollständig abgesehen (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.). 133

Zu Nummer 7: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Das Vorliegen staatsbürgerlicher Kenntnisse hat die Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. In der Regel werden diese Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest (vgl. Nr. 10 Rdn. 207) nachgewiesen. Gleichwertig ist der bestandene Test „Leben in Deutschland“, der im Anschluss an einen Orientierungskurs an einem eigenen Termin stattfindet, sofern er mit mindestens 17 Punkten bestanden wurde (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV). 134

Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Antragsteller einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. Dies gilt auch bei einem erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften an einer deutschen Hochschule. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie z.B. Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Deutsche Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde. 135

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vgl. Nr. 10 136
Rdn. 137, 211 ff. und 218.

Ausnahmen von Nummern 1, 1a und 7 für nicht handlungsfähige Antragsteller

Bekanntnisse und Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 1 a und 137
staatsbürgerliche Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller nach Maßgabe von § 34 S. 1 nicht handlungsfähig ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren, Antragsteller, die geschäftsunfähig sind oder für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist.

10.2 Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern

Voraussetzungen

Eine Miteinbürgerung nach Absatz 2 ist auch möglich, wenn Ehegatte, ein- 138
getragener Lebenspartner und minderjährige Kinder sich noch nicht seit fünf Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und selbst nach Absatz 1 einzubürgern wären. Die übrigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs nach Abs. 1 müssen - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nr. 10 Rdn. 137) - auch in der Person des jeweiligen Familienangehörigen erfüllt sein.

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten und eingetragenen Lebens- 139
partnern werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Abs. 4 S. 2 vorhanden sein (vgl. Nr. 10 Rdn. 173).

Die Miteinbürgerung soll gleichzeitig mit dem nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Antragsteller erfolgen. Es genügt aber, wenn der Antrag auf Miteinbürgerung rechtzeitig vor der Einbürgerung des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten gestellt worden ist. 140

Grundsätze für das Ermessen

Miteinbürgerung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Bei einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei 141

zweijähriger Dauer der ehelichen beziehungsweise partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft.

Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Antragstellers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber einen regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus. 142

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. 143

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte. Hat das miteinzubürgernde minderjährige Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, ermäßigt sich die Gebühr für die Einbürgerung auf 51 Euro, vgl. § 36 Abs. 2 S. 2. 144

Ausschlussgründe

Eine Miteinbürgerung erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. 145

10.3 Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) ist die zuvor in § 10 Abs. 3 S. 1 geregelte Verkürzungsmöglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfallen. 146

Die Voraufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 1 S. 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen: 147

1. Nachweis besonderer Integrationsleistungen,
2. Vorliegen der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 und

3. Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Ergänzender Hinweis:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der in § 10 Abs. 3 enthaltenen Einbürgerungsmöglichkeit nach drei Jahren vor (vgl. Zeile 3097: „Wir schaffen die „Turboeinbürgerung“ nach drei Jahren ab“). Es ist daher absehbar, dass diese Regelung aufgehoben werden wird. 148

Besondere Integrationsleistungen; Begriffserläuterungen

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören insbesondere im Bundesgebiet erbrachte besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Nur im Inland erbrachte Integrationsleistungen können eine Verkürzung der im Bundesgebiet abzuleistenden Voraufenthaltszeit rechtfertigen; im Ausland erbrachte Integrationsleistungen sind nicht geeignet, eine soziale, politische und gesellschaftliche Integration im Bundesgebiet zu vermitteln. 149

Berufsqualifizierende Leistungen können insbesondere an Berufsfachschulen, beruflichen Oberschulen oder Ausbildungsbetrieben erbracht werden; berufsqualifizierend sind auch Leistungen an Hochschulen und Fachhochschulen. 150

Das alleinige Bestehen einer Teilleistung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Berufsqualifizierungsmaßnahme ist als Nachweis einer besonderen Integrationsleistung nicht ausreichend. Erforderlich sind grundsätzlich überdurchschnittliche oder herausragende Leistungen in Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf. 151

In Anbetracht der bei Geltendmachung besonderer Integrationsleistungen nur kurzen im Inland verbrachten Voraufenthaltszeit kann nicht allein auf Abschlüsse abgestellt werden. Daher kommen auch besonders gute Teilleistungen in diesen Bereichen in Betracht (u.a. Zeugnisse, Zwischenprüfungen und Leistungsnachweise), die aber eine nicht nur untergeordnete Bedeutung an der Gesamtleistung (z. B. Ausbildungs- oder Schul-/Fachhochschul-/Hochschulabschluss) haben müssen. Es ist zudem die Prognose erforderlich, dass aufgrund der erbrachten Teilleistung eine besonders gute Gesamtleistung angenommen werden kann. 152

Als Vergleichsgruppe für das Vorliegen besonders guter Leistungen sind Personen in dem jeweiligen Ausbildungs- oder Berufsgebiet heranzuziehen. Besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen 153

können beispielsweise durch Zeugnisse, Leistungsnachweise oder eine Arbeitgeberbescheinigung belegt werden.

Überdurchschnittliche Sprachkenntnisse werden nach der durch das StARModG erfolgten Gesetzesänderung nunmehr bereits tatbestandlich für eine Verkürzung der Aufenthaltszeit vorausgesetzt. Die nachzuweisenden Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER sowie die Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 tragen dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis Rechnung. Sofern der Antragsteller darüber hinausgehend Deutschkenntnisse der Stufe C 2 nachweist, können diese im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden (s. Nr. 10 Rdn. 164 ff.). 154

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehört auch bürgerschaftliches Engagement. Unter bürgerschaftlichem Engagement ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EhrenamtStiftG). 155

Zu bürgerschaftlichem Engagement gehören insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr, dem THW oder anderen Rettungsorganisationen oder bei sozialen Diensten oder Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich, mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird. Hierzu gehören auch Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres, sofern diese im Bundesgebiet geleistet wurden. 156

Die besondere Integrationsleistung muss über einen längerdauernden Zeitraum regelmäßig und nachhaltig erbracht worden sein; eine kurzfristige Betätigung ist nicht ausreichend. 157

Nachweis wirtschaftlicher Integration

Der Antragsteller muss uneingeschränkt imstande sein, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig zu bestreiten, ohne auf öffentliche Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. im Einzelnen Nr. 8 Rdn. 12 ff.). 158

Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C 1 GER

Der Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C 1 GER ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. 159

Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können die Übersicht der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten 160

Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C 1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/SprachnachweiseZertifikate/anerkannte-c1-nachweise.html?nn=282388>) und das Merkblatt und die FAQ zum C 1-Sprachnachweis für Sprachmittelnde für das Asylverfahren (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/merkblatt-deutsch-c1-sprachmittlung.html?nn=282500>) als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden.

Sofern ein C 1-Zertifikat vorgelegt wird, das nicht in den beiden Anlagen aufgeführt ist, wird empfohlen wie folgt zu verfahren: 161

Gewinnt die Staatsangehörigkeitsbehörde in einem persönlichen Gespräch die Überzeugung, dass der Antragsteller offensichtlich diese Sprachkenntnisse besitzt (vgl. Nr. 10 Rdn. 132), ist das vorgelegte C 1-Zertifikat ausreichend. Sofern Zweifel am Vorliegen der Sprachkenntnisse bestehen, sollte ein Zertifikat eines in den Anlagen aufgeführten Sprachinstituts gefordert werden. 162

Liegen bei einer Approbation als Arzt im Inland Deutschkenntnisse der Stufe B 2 GER sowie eine Fachsprachenprüfung der Stufe C 1 GER vor, sind Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER nachgewiesen (vgl. auch die oben bezeichnete Übersicht der vom BAMF anerkannten Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C 1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen). 163

Ermessensausübung

Verkürzungsermessen („auf bis zu drei Jahre“)

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen nachgewiesen und sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 sowie an den Sprachnachweis der Stufe C 1 GER erfüllt, ist Ermessen eröffnet für eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit „auf bis zu drei Jahre“. Der mögliche Verkürzungszeitraum liegt demgemäß unterhalb der Regelvoraufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 1 S. 1 von fünf Jahren und endet bei maximal drei Jahren. 164

Damit besteht ein individueller, auf den Einzelfall bezogener Absenkungsspielraum, der entsprechend dem Zweck der Vorschrift auszuüben ist. 165

Zweck der Regelung ist, einen Anreiz für Integrationsbemühungen zu setzen, indem eine schnellere Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt wird, wenn sich der Antragsteller aktiv um seine Integration bemüht und erfolgreich 166

besondere Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren.

Die im Hinblick auf den Verkürzungszeitraum bewusst flexibel ausgestaltete 167
Regelung ermöglicht eine an den individuellen Umständen des Einzelfalls
ausgerichtete Verkürzung der Voraufenthaltszeit. Dabei sind die erbrachte
besondere Integrationsleistung bzw. erbrachten Integrationsleistungen ge-
messen am geleisteten Umfang und ihrer Bedeutung zu gewichten. Es ist in
jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der auch meh-
rere Leistungen zusammengekommen eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können, die jeweils für sich genommen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten nicht rechtfertigen würden.

Entschließungsermessen („kann“)

Werden die hohen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist in der Re- 168
gel eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit vorzunehmen.

Bestehen jedoch Umstände, die Anlass zu Zweifeln geben, ob eine hinrei- 169
chende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in der verkürzten Voraufenthaltszeit bereits gelungen ist, kann es geboten sein, das Ermessen dahingehend auszuüben, eine vorzeitige Einbürgerung nicht vorzunehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Verurteilung wegen Bagatelldelicten erfolgt ist, die dem Grunde nach einer Einbürgerung gem. § 12a zwar nicht entgegenstehen, die in Anbetracht der nur kurzen Voraufenthaltszeit, in der sie begangen wurden, aber Anlass gibt abzuwarten, ob der Antragsteller künftig (bis zum Erreichen des Regelvoraufenthalts) straffrei bleibt.

10.4 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder; Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer

10.4.1 Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER

Nach der Definition des Satzes 1 verfügt der Antragsteller über ausreichende 170
Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, wenn er die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER erfüllt. Zwar setzt dies nicht zwangsläufig eine Sprachprüfung voraus, jedoch wird die Staatsangehörigkeitsbehörde schon mangels Sachkunde im Zweifel einen schriftlichen Nachweis (Zertifikat, Zeugnis) verlangen. Die in Nr. 10 Rdn. 132 genannten Nachweise erfüllen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Die genannten Zertifikate oder Zeugnisse gelten daher als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und sind für die Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich, es sei denn, dass erhebliche Zweifel an den dem Antragsteller bescheinigten Deutschkenntnissen bestehen. In diesem Fall hat sich die Staatsangehörigkeitsbehörde zunächst bei der die Bescheinigung ausstellenden Stelle nach der ordnungsgemäßen Bescheinigung der Deutschkenntnisse des Antragstellers zu erkundigen, bevor ein neuer Nachweis verlangt werden kann. 171

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass nach Zertifikatsausstellung ein entscheidungserheblicher Sprachverlust eingetreten sein könnte, kann ein anderer geeigneter Nachweis verlangt werden (VGH BW, Beschluss vom 14.5.2024, 11 S 2670/22, juris, Rn. 5; OVG NRW, Beschlüsse vom 8.10.2013, 19 E 919/13, juris Rn. 5 und vom 13.5.2014, 19 E 458/14, juris Rn. 3). 172

10.4.2 Sprachkenntnisse bei Kindern unter 16 Jahren

Die altersgemäße Sprachentwicklung bei minderjährigen Kindern, die der Schulpflicht unterliegen, soll durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden. 173

10.4.3 Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer

Für den Personenkreis der sogenannten Gastarbeiter sowie Vertragsarbeitnehmer reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 aus, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. 174

Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; Begriffserläuterungen

Sogenannter Gastarbeiter ist, wer auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 eingereist ist. 175

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind: 176

Italien (20.12.1955), Spanien (29.03.1960), Griechenland (30.03.1960), Türkei (01.09.1961), Marokko (21.5.1963), Portugal (17.03.1964), Tunesien (18.10.1965) und Jugoslawien (04.02.1969) – betreffend Bosnien und

Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien.

Sogenannter Vertragsarbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 13. Juni 1990 in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingereist ist. 177

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind: 178

Polen (17.03.1963), Ungarn (26.05.1967), Algerien (11.04.1974), Kuba (23.7.1975), Mosambik (24.02.1979), Vietnam (09.07.1980), Mongolei (26.02.1982), Angola (vorläufige Anwendung ab 29.03.1985) und China (09.04.1986).

Nachweis des Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer

Der Antragsteller trägt die Darlegungslast unter Beibringung von Indizien für seinen Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer. 179

Als Nachweise kommen insbesondere der Arbeitsvertrag, die Aufenthaltserlaubnis, die Arbeitserlaubnis, der Sichtvermerk oder auch teilweise eine Legitimationskarte in Betracht, welche die Arbeitserlaubnis und den Sichtvermerk ersetzt hat. Sind diese Unterlagen auf Grund der länger zurückliegenden Zeit nicht mehr vorhanden, kann auch ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag für das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ausreichend sein, sofern dies durch entsprechende Indizien gestützt wird. 180

Ein Indiz für die Einreise im Rahmen der genannten Abkommen kann ein im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichertes Datum der Ersteinreise sein, welches nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens und vor dem Datum der gesetzlich vorgesehenen spätesten Einreise liegt. Ein fehlendes Datum der Ersteinreise in diesem Zeitraum lässt andererseits aber nicht verlässlich den Schluss darauf zu, dass die betroffene Person nicht zu den sogenannten Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern gehört. 181

Das Datum der Ersteinreise kann die Staatsangehörigkeitsbehörde im AZR nach §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 4 AZRG abfragen, auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 22 Abs. 1 Nr. 8d AZRG (hierzu siehe Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14.11.2023, Az. VII5.21000/1#1). 182

Ein Indiz für eine Einreise bzw. Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der unter Nr. 10 Rdn. 176 ff. genannten Abkommen kann für sogenannte Gastarbeiter auch der Rentenbescheid oder für Nichtrentenbezieher der Versicherungsverlauf mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung sein, welche von der Deutschen Rentenversicherung ausgestellt 183

werden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, in welchem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind; aus welchem Grund und in welcher Beschäftigung und aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung damals Beiträge gezahlt wurden, ist hingegen nicht ersichtlich und ist auch der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt.

Ein aktueller Versicherungsverlauf kann über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden: 184

Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung (www.eservice-drv.de)

Eine im Rentenbescheid oder im Versicherungsverlauf fehlende Berücksichtigung von Zeiten sind allerdings kein Beleg dafür, dass die Person nicht als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hat, da nicht alle Beschäftigungsaufnahmen im Rahmen von verschiedenen Abkommen zur Zahlung von entsprechenden Beiträgen führten. 185

Vertragsarbeitnehmer haben im Rahmen des Arbeitskräfteabkommens der DDR für die Zeiten ihrer Beschäftigung keine Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung erworben, sondern nur im Heimatstaat. 186

Ein Indiz für eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens der ehemaligen DDR könnte eine Ablehnung der Berücksichtigung dieser Zeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Renten- oder Feststellungsbescheid sein, wenn Versicherte Zeiten aufgrund eines Arbeitskräfteabkommens der DDR geltend gemacht haben.

Die betroffenen Antragsteller haben dann folgenden Ablehnungstext in ihrem Rentenbescheid bzw. Feststellungsbescheid:

„Der Zeitraum kann nicht als Beitragszeit vorgemerkt/anerkannt werden. Dies ist nicht möglich, weil Sie in diesem Zeitraum in der DDR im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens beschäftigt waren. Für diesen Zeitraum ist die Rentenversicherung in Ihrem Heimatstaat zuständig.“

Sofern der Antragsteller keine Nachweise oder Indizien beibringen kann, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde auch bei der Ausländerbehörde um Auskunft bitten, ob noch Unterlagen vorhanden sind, die den Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer belegen können. 187

Nachgezogener Ehegatte; Begriffserläuterung

Im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist ein Ehegatte grundsätzlich nur, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seinen Wohnsitz zu dem sogenannten Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer nach Deutschland verlegt hat. Für den zeitlichen Nachzug ist ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag, der durch Indizien gestützt wird, ausreichend. 188

Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse; Begriffserläuterung und Verfahren

Ist beim Antragsteller der Status als sogenannter Gastarbeiter / Vertragsarbeitnehmer oder nachgezogener Ehegatte zugrunde zu legen, genügt es hinsichtlich des Spracherfordernisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, dass er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. zu diesem Sprachniveau bereits Nr. 8.1.3.7 VAH-StAG 2015/StAR-VwV 2000). 189

Verfügt der Antragsteller über einen Sprachnachweis mindestens der Niveaustufe A 1 GER liegen die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse vor. Dem Antragsteller kann angeboten werden, einen Sprachnachweis zu erbringen, wenn er das zur Einbürgerung erforderliche Spracherfordernis auf diese Weise nachweisen möchte. 190

Legt der Antragsteller keinen Sprachnachweis vor, ist vom Besitz der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse auszugehen, wenn er nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde über diese verfügt. Ausreichend ist, dass der Antragsteller einfache Sätze mit alltäglichen Ausdrücken im Gespräch verstehen und verwenden kann, soweit der Gesprächspartner ihm gegenüber langsam und deutlich spricht und bereit ist zu helfen (Gegenstand des Gesprächs können beispielsweise Fragen zur eigenen Person und zur Familiensituation sowie einfach gestaltete Fragen zur eigenen Antragstellung sein). 191

Unter Zugrundelegung des vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsziels, den sogenannten Gastarbeitern sowie Vertragsarbeitnehmern, die seit langer Zeit in Deutschland leben, aber keine oder nur wenige Integrationsangebote erhalten haben, die Einbürgerung im Hinblick auf das Spracherfordernis zu erleichtern, ist bei der Feststellung der mündlichen Sprachkenntnisse kein strenger Maßstab anzulegen. 192

Die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse sind nicht gegeben, wenn der Antragsteller sich im persönlichen Gespräch nicht einmal auf einfache Art ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. (vgl. Nr. 28.2.4 VwV AufenthG). 193

10.4a Härtefallregelung für das Spracherfordernis

Zur Vermeidung einer Härte können die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringenden ausreichenden Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Antragsteller ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. 194

- Dies erfordert, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. 195
- Die Vorschrift ist als Ausnahmegesetz zu verstehen und wegen der hohen Bedeutung der Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010 – 5 C 8/09, juris Rn. 30) eng auszulegen. 196
- Dem Betroffenen obliegt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Härtefall. 197
- Dazu hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er ernsthafte und nachhaltige Bemühungen unternommen hat, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER zu erwerben. Hierzu genügen Belege über die Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen grundsätzlich allein nicht. Es ist vielmehr in der Regel nachzuweisen, dass Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER unternommen worden sind, z. B. durch Vorlage eines Zeugnisses der Lehrkraft, einer Teilnahmebescheinigung, eines Prüfungszeugnisses. 198
- In Fällen, in denen es dem Antragsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich ist, einen Sprachkurs zu besuchen, insbesondere wenn er einen nahen Angehörigen pflegt, ist dieser Umstand nachzuweisen sowie darzulegen, dass unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, z. B. unter Einbindung von Familienangehörigen, anderer Verwandter oder Pflegepersonen/-dienste die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht möglich war und ist. 199
- Hinsichtlich der zu treffenden Feststellung, ob der Erwerb der Sprachkenntnisse bzw. die Teilnahme an Sprachkursen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist, ist Folgendes zu berücksichtigen: 200
- Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet. 201
- Es kann erwartet werden, dass bestehende Defizite – soweit möglich und zumutbar – ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus ist – auch für erwachsene Menschen – kein nicht behebbares Schicksal (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010, 5 C 8/09, juris Rn. 20). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Gleiches gilt für Personen, deren Herkunftssprache kein lateinisches Schriftsystem hat. 202

In jedem als Härtefall in Betracht kommenden Einzelfall ist eine Prognose 203 vorzunehmen, die ausweisen muss, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert oder unmöglich sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B 1 GER sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Antragsteller ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann.

Als Härtefall nach Absatz 4a kommen insbesondere Fälle in Betracht, in de- 204 nen wegen der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 GER dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Betreuungspflicht minderjähriger Kinder allein rechtfertigt hingegen die Annahme eines Härtefalls nicht.

Hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen mündlichen Sprachkennt- 205 nisse („ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen“) wird auf Nr. 10 Rdn. 189 ff. verwiesen.

Sofern die Anforderungen an Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER wegen 206 einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden können, ist vollständig von Deutschkenntnissen abzusehen (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.).

10.5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft vorab, ob der Antragsteller den Nach- 207 weis der staatsbürgerlichen Kenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durch einen Einbürgerungstest erbringen muss, die Kenntnisse bereits auf andere Weise nachgewiesen wurden (vgl. Nr. 10 Rdn. 134 f.), z.B. durch eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen des Tests „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17 Punkten (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV), oder ob eine Ausnahme vom Erfordernis des Nachweises vorliegt (vgl. Nr. 10 Rdn. 136 f., 211 ff., 218).

Bei Nutzung der Prüfungsinfrastruktur des Bundesamtes für Migration und 208 Flüchtlinge (BAMF) stellt dieses über seine Prüfstellen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf (einschließlich Identitätsfeststellung) sicher und wertet den Test aus. Der Antragsteller erhält vom BAMF eine Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Einb-TestV).

Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde den Einbürgerungstest auf der 209 Grundlage des bundeseinheitlichen Testformats selbst durchführt, sorgt diese für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und händigt die Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest aus (§ 3 i.V.m. § 1 Abs. 4

EinbTestV). Nach gegenwärtigem Stand administriert jedoch das BAMF in allen Bundesländern das Einbürgerungstestverfahren auf Grundlage geschlossener Verwaltungsvereinbarungen.

Ein vor dem Wohnsitzwechsel vom BAMF bzw. von einer anderen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestelltes Zertifikat bleibt ein verbindlicher Nachweis (§ 1 Abs. 4 EinbTestV). 210

10.6 Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7

10.6.1 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse und staatsbürgerlicher Kenntnisse

Aufgrund § 10 Abs. 6 S. 1 wird von den Voraussetzungen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7 zwingend abgesehen, wenn der Antragsteller wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen darf auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse verlangt werden. 211

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Antragsteller an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Antragsteller durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind. 212

Beruft sich der Antragsteller auf krankheitsbedingtes Unvermögen, so muss dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Antragstellers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.3.2024, 19 E 99/24, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2022, 19 A 2172/20, juris Rn. 8; VGH BW, Beschluss vom 16.5.2018, 12 S 1666/17, juris Rn. 6). 213

Auch zur Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es einer Einzelfallprüfung, in der zu klären ist, ob trotz des fortgeschrittenen Lebensalters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensentwicklung und -umstände des Antragstellers davon auszugehen ist, dass dessen etwaige Bemühungen, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 sowie die geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben, erfolgversprechend wären. Dabei sind 214

alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände zu berücksichtigen (vgl. OVG SL, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 34, 38 sowie Beschluss vom 8.4.2020, 2 A 150/19, juris Rn. 17; VGH BW, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Ob die Lernfähigkeit altersbedingt beeinträchtigt ist und also ein altersbedingtes Unvermögen zum Spracherwerb anzunehmen ist, hängt insbesondere vom Bildungsstand, den kognitiven Fähigkeiten sowie den persönlichen Lebensumständen ab und ist damit individuell festzustellen. Es kann daher nicht typisiert bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ein altersbedingtes Unvermögen angenommen werden. 215

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung können die Staatsangehörigkeitsbehörden die Vorlage eines (fach)ärztlichen Gutachtens verlangen, es sei denn, die konkreten Umstände lassen keinen vernünftigen Zweifel daran, dass altersbedingt von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und 7 abzusehen ist (vgl. OVG SL, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 36; VGH BW, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6). 216

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 6 Satz 1 und damit ein vollständiges Absehen von einem Sprachnachweis kommt auch in Betracht, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegten Sprachkenntnisse für eine mündliche Verständigung im Alltagsleben aufgrund altersbedingten Unvermögens zum Erwerb von Sprachkenntnissen nicht erfüllt werden können. 217

10.6.2 Weitere Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse

Aufgrund von Absatz 6 Satz 2 wird von der Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch zwingend abgesehen in Fällen von 218

- a) Gastarbeitern und Vertragsarbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 vorliegen und
- b) Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen für einen Härtefall nach Absatz 4a festgestellt wurden.

10.7 Rechtsverordnungsermächtigung

Die Einbürgerungstestverordnung regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests und die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses (Curriculum), um ein bundeseinheitliches Verfahren zu garantieren und damit jeglichen Anreiz zu nehmen, über einen Wohnsitzwechsel vermeintlich günstigere Testbedingungen erlangen zu können. 219